bS T A D T F E H M A R N

N I E D E R S C H R I F T

über die18. Sitzung der Stadtvertretung Fehmarn
am Donnerstag, den 17. März 2016, 19.00 Uhr,
im „Senator-Thomsen-Haus“, Burg auf Fehmarn, Breite Straße 28, Fehmarn

Anwesend:

Bürgervorsteherin Brigitte Brill,
Stadtvertreter Heinz Jürgen Fendt,
Stadtvertreter Andreas Herkommer,
Stadtvertreter Bernd Remling,
Stadtvertreterin Marianne Unger,
Erster Stadtrat Werner Ehlers,
Stadtvertreter Hinnerk Haltermann,
Stadtvertreter Jürgen Kölln,
Stadtvertreterin Margit Maaß,
Stadtvertreter Josef Meyer,
Stadtvertreterin Gitte Struck,
Stadtvertreterin Christiane Dittmer,
Stadtvertreter Andreas Hansen,
Stadtvertreter Gert Jacobsen,
Stadtvertreter Carsten Mackeprang,
Stadtvertreterin Claudia Parge,
Stadtvertreter Oliver Schultz,
Stadtvertreter Reiner Haselhorst,
Stadtvertreterin Christiane Stodt-Kirchholtes,
Stadtvertreter Marco Eberle,
Stadtvertreter Gunnar Mehnert,
Stadtvertreter Hans-Peter Thomsen,
Stadtvertreter Dr. Helmut Kettler.

Weiter anwesend:

Bürgermeister Jörg Weber,
Fachbereichsleiter Hans-Jürgen Schimpf
bis TOP 12 (20.45 Uhr),
Fachbereichsleiter Marcel Quattek,
stv. Fachbereichsleiter Finanzen Benjamin May,
Gleichstellungsbeauftragte Sina Lampe,
Projekt-/Regionalmanagerin Dr. Johanna Heitmann
bis TOP 12 (20.45 Uhr),
Martina Wieske, Fachbereich Bauen und Häfen.
Tourismusdirektor Oliver Behncke.

Protokollführer:

Günther Schröder

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung der Stadtvertretung und begrüßt die Mitglieder des Gremiums, alle anwesenden Gäste sowie die Vertreter der örtlichen Presse. Die Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung zur heutigen Sitzung fest. Die Stadtvertretung sei beschlussfähig.

Die Vorsitzende teilt Änderungswünsche zur heutigen Tagesordnung wie folgt mit:

Mit einer Tischvorlage soll heute unter TOP 19 der Erste Nachtragshaushaltsplan und –satzung für das Haushaltsjahr 2016 erörtert und unter Tagesordnungspunkt 22 eine Grundstücksangelegenheit behandelt werden.

Beide Änderungswünsche kommen zur Abstimmung:

Die Stadtvertretung stimmt der Änderung der heutigen Tagesordnung mit 23 Ja-Stimmen (einstimmig) zu.

Anschließend bittet die Vorsitzende, die Tagesordnungspunkt 21, 22 und 23 nichtöffentlich zu beraten, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1, Satz 2 GO vorliegen.

Auch dieser Antrag wird mit 23 Ja-Stimmen (einstimmig) beschlossen.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift über die letzte Sitzung der Stadtvertretung vom 03.03.2016
3. Mitteilungen im öffentlichen Teil
4. Sachstandsbericht Regional- u. Projektmanagement zur Festen Fehmarnbeltquerung
5. Zustimmung Wahl Ortswehrführer FF Süderort T. Flügger (SV 086-2016)
6. Zustimmung Wahl stellv. Ortswehrführer FF Süderort T. Pautke (SV 087-2016)
7. Zustimmung Wahl stellv. Ortswehrführerin FF Petersdorf M. Jünemann (SV 088-2016)
8. Zustimmung Wahl stellv. Ortswehrführer FF Dänschendorf L. Carstensen (SV 089-2016)
9. Schulkindbetreuung Grundschule Landkirchen (SK 107.1-2016)
   hier: Einrichtung einer Offenen Ganztagsgrundschule Schuljahr 2016/2017
10. Stellungnahme der Stadt Fehmarn zur Fortschreibung Bedarfs- (SK 108.1-2016)
    planung des Kreises Ostholstein gem. §§ 6-8 Kindertagesstättengesetz
11. Planfeststellungverfahren für die Herstellung einer Verbindungs- (BA 197-2016)
    straße der K 43 bis Burgstaaken
    hier: Erneutes Antragsverfahren
12. Festsetzung von Vorranggebieten für Windkraft Stadt Fehmarn vor (BA 198-2016)
    dem Hintergrund des LaPlaG § 18 a „Vorläufige Unzulässigkeit von Windkraftanlagen und Ausnahmen“
    hier: Konzept und Stellungnahme der Stadt Fehmarn
13. B-Plan Nr. 108 „Südersoll“ der Stadt Fehmarn im Ortsteil Burg (BA195-2016)
    auf Fehmarn
    hier: Beschluss des Bauprogramms zur Erschließung

14. Ausbau der Breitbandversorgung auf der Insel Fehmarn durch eine zu gründende Breitbandsparte des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO) und Übertragung der Aufgaben „Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetz-infrastruktur auf den ZVO (BA 200-2016)
    hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln zum Beitritt zur zukünftigen Breitband-sparte des ZVO und Zustimmung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages
15. Beherbergungskonzept (BA 188-2016)
    hier: Billigung der Synopse
16. 1. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 83 Stadt Fehmarn im OT Petersdorf, am nördlichen Ortsrand, nördlich Weidenweg, östlich Schlagsdorfer Str (K63) –Meierreikoppel – hier: Satzungsbeschluss (BA 182-2016)
17. B-Plan Nr. 123 der Stadt Fehmarn im OT Lemkendorf für ein Gebiet westlich Middeldor, hier: Satzungsbeschluss (BA 183-2016)
18. 9. Nachtragssatzung zur Kurabgabesatzung (TA 040-2016)
19. Erster Nachtragshaushaltsplan und –satzung für das Haushaltsjahr 2016 (SV 092/2016)
20. Anträge und Anfragen im öffentlichen Teil

B. Nichtöffentlicher Teil

21. Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil
22. Grundstücksangelegenheit
23. Anträge und Anfragen im nichtöffentlichen Teil
24. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe evtl. Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

C. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe evtl. Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

A. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde

1.1 Ausweisung von Eignungsflächen zum Ortsteil Ostermarkelsdorf

Herr Michael Mänhardt fragt, ob es bekannt und gewollt sei, dass die Ortslage Ostermarkelsdorf in zwei Teile „aufgesplittert“ werde. Die beiden Teilflächen werden bezüglich der WKA-Schutzzonen ungleich behandelt. So seien die geplanten Abstände für Eignungsflächen auf 800 m für Ostermarkelsdorf und auf 400 m für Ostermarkelsdorf-Siedlung festgeschrieben worden.

Bürgermeister Weber teilt mit, dass er diesen Sachverhalt erstmalig am gestrigen Abend im Rahmen der Infoveranstaltung „Windkraft“ gehört habe.

Auch Stadtvertreterin Stodt-Kirchholtes habe dies so nicht gewusst. Sie erkundigt sich, wer diese unterschiedliche Behandlung initiiert habe.

Bürgermeister Weber sagt zu, die Angelegenheit zu prüfen und entsprechend zu berichten.

1.2 Schweinemastanlage Voß-Hagen

Frau Woitalla, als Mitglied der Interessengemeinschaft „Lebenswürdiges Fehmarn“ teilt mit, dass sie beim LLUR angefragt habe, ob Herr Falk Voß-Hagen tatsächlich dort einen Antrag gestellt habe, um statt der geplanten zwei Güllebehälter nunmehr zwei Gülle-erdbecken aufzustellen. Nach dortiger Auskunft sei dieses der Fall.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bestehe nunmehr die Möglichkeit, beim LLUR Akteneinsicht nach dem Informationszugangsgesetz zu erhalten oder gem. § 78 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen zu werden.

Beide Möglichkeiten setzten einen formlosen Antrag voraus. Frau Woitalla bitte die Stadt Fehmarn eine diesbezügliche Anfrage an das LLUR zu richten. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass Kosten entstehen können.

Die Vorsitzende nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und teilt mit, dass die Verwaltung prüfen werde, ob aufgrund der neuen Sachlage eine Neubewertung der Angelegenheit heranstehe.

1.3 Herr Reiner Schiwek nimmt Bezug auf die Vorlage Windkraft zum Tagesordnungspunkt 12 und teilt mit, dass dort u.a. zu lesen sei, dass die Stadt Fehmarn in Zusammenarbeit mit Politik, Bürgern und Windmüllern die dort dargestellte „Goldkarte“ entwickelt habe. Er kann sich an eine Beteiligung der Bürger jedoch nicht erinnern und bittet um Auskunft, wann diese Beteiligung stattgefunden habe.

Fachbereichsleiter Quattek antwortet, dass auch Stadtvertreter und Verwaltungs-mitarbeiter zu der Gruppe der Bürger gehören.

1.4 Eignungsflächen in der Nähe des Ortsteiles Altenteil
Frau Jutta Möller führt aus, dass sie am gestrigen Abend die Infoveranstaltung „Windkraft“ in der Mensa der Inselschule besucht habe. Erst danach sei ihr die gesamte Tragweite der zu bestimmenden Eignungsflächen bewusst geworden. Auch sie frage sich, wie und wann die Bürger/innen beteiligt worden seien. Des Weiteren führt sie aus, dass die „Goldkarte“ des Landes von der der Stadt Fehmarn inhaltlich deutlich abweiche.

Es sei auch nicht im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Altenteil, wenn mögliche Eignungsflächen bis zu 400 m an den Ortsteil heranreichen. Sie stellt fest, dass diese Entscheidung „über die Köpfe“ der Einwohnerinnen und Einwohner getroffen worden sei.

1.5 Eignungsflächen in der Nähe des Ortsteiles Bannesdorf
Herr Frank Niebuhr unterstützt die Ausführungen von Frau Möller und teilt mit, dass auch seine Existenz (Vermietung von Ferienwohnungen) im OT Bannesdorf gelegen, sehr stark betroffen sei. Auch er sei als Bürger nicht beteiligt gewesen. Er kann das Konstrukt so nicht mittragen und hält es für sinnvoll, die Angelegenheit von der heutigen Tagesordnung zu nehmen.

Die Vorsitzende führt aus, dass der Beschluss sehr wichtig sei am heutigen Tage herbeizuführen. Die Bürgerinnen und Bürger hätten auch von der Möglichkeit Gebrauch machen können, Politiker sowie Verwaltungsmitarbeiter oder den Bürgermeister direkt anzusprechen.

Es gelte bei dem heutigen Beschluss für die Insel Fehmarn, das Bestmögliche herauszuholen. Zudem habe gestern eine Bürgerinformationsveranstaltung zur Thematik stattgefunden.

Auch Stadtvertreter Eberle hat Schwierigkeiten, eine in der Vorlage mitgeteilte Bürgerbeteiligung zu erkennen. Er stellt abschließend fest, dass die Stadtvertretung es noch in der Hand habe, den Bürgerwillen zu beachten.

Für Stadtvertreter Hansen sei es wichtig, die von der Stadt Fehmarn erarbeiteten Eignungsflächen gegenüber dem Land mitzuteilen und zu begründen. Die Begründungen für das Abweichen von der „Goldkarte“ des Landes müssen voll umfänglich nachvollziehbar sein.

1.6 „Goldkarte“ mit den Eignungsflächen der Insel Fehmarn
Frau Jutta Möller führt nochmals aus, dass die im Internet befindliche „Goldkarte“ nicht den Inhalten der Stadtkarte entspreche.

Stadtvertreter Hansen entgegnet, dass die dort befindliche Karte seitens des Landes erst am Freitag letzter Woche veröffentlicht worden sei.

Auch Stadtvertreter Herkommer bemängelt die fehlende Bürgerbeteiligung. Er entschuldigt sich hierfür und stellt abschließend fest, dass die Vorlage inhaltlich falsch sei.

2. Niederschrift über die letzte Sitzung der Stadtvertretung am 03.03.2016
Gegen die Niederschrift vom 3. März 2016 ergeben sich keine Bedenken.

3. Mitteilungen im öffentlichen Teil
3.1 Termin bei der van-Herk-Group
Bürgermeister Weber teilt mit, dass eine Delegation der Stadtverwaltung unter seiner Leitung am 22. März zu einem Treffen mit Herrn van-Herk in Rotterdam weilen werde.

3.2 Runder Tisch Geburtshilfe
Bürgermeister Weber teilt mit, dass am 18. April ein Runder Tisch in Sachen Geburtshilfe in Eutin stattfinden werde. Um auf die Fachkenntnisse von Stadtvertreterin Stodt-Kirchholtes zurückzugreifen, werde sie ebenfalls teilnehmen.

4. Sachstandsbericht Regional- u. Projektmanagement zur Festen Fehmarnbeltquerung

Anhand einer Powerpointpräsentation, die als Anlage dieser Niederschrift beigefügt ist, berichtet Frau Dr. Heitmann über:

FFBQ Tunnelbauwerk – PFV Deutsche Seite/Anhörungen

- Die Niederschrift zu den Erörterungsterminen im September und November 2015 in Kiel zum Planfeststellungsverfahren Tunnelbauwerk für (Privat-)Einwender und Betroffene aus dem Kreis Ostholstein und der Hansestadt Lübeck ist am 29.02.2016 von der Planfeststellungsbehörde LBV SH Kiel fertiggestellt worden.

- Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird das Öffnen und der Download der digitalen Niederschrift nur denjenigen ermöglicht, die Einwendungen erhoben haben bzw. an den EÖT teilgenommen haben. Sollten Einwender die Zusendung einer Papierausfertigung bzw. eines Tonmitschnitts wünschen, bittet die Behörde um entsprechende Nachricht.
- Femern A/S hat am 29.02.2016 die basierend auf die Erörterungstermine und Einwendungen angepassten und geänderten Planfeststellungsunterlagen an die Planfeststellungsbehörde LBV SH Kiel übergeben. Nach Prüfung der Unterlagen wird es voraussichtlich zu einem erneuten Beteiligungsverfahren kommen.

FFBQ Tunnelbauwerk – Dänische Seite

- Femern A/S hat im Februar 2016 die neue Finanzanalyse mit einer aktualisierten Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Bau des Fehmarnbelttunnels an das dänische Verkehrsministerium übergeben. Femern A/S rechne nur noch mit Baukosten von anstatt ursprünglich 6,9 von rund 6 Milliarden Euro zuzüglich einer Reserve von anstatt 500.000,00 Euro von einer Milliarde; das Vorhaben sei jetzt finanziell gesichert. Das Projektbudget habe durch Nachverhandlungen gesenkt werden können; die Bauunternehmen hätten jetzt verbindliche Preisangebote abgegeben (rund 400.000,00 Euro weniger Kosten beim Projektbudget der Baukonsortien auf 7 Milliarden, gesunkene Kosten für Betrieb, Wartung und Reinvestitionen in den Tunnel; Verschiebung des Baustarts zum neuen Eröffnungstermin 2026 oder 2028 und geringfügig höhere Verkehrszahlen zum neuen Eröffnungstermin; Rückzahlung von 39 auf 36 Jahre mit Realzins von drei Prozent). Die Bauphase ist nun auf achteinhalb Jahre angesetzt worden. Femern A/S rechnet nun mit zwei Szenarien: Eines sieht einen Baustart 2018, eines 2020 vor. Ein Grund sei die Schienenanbindung auf deutscher Seite, die nun auch später als beabsichtigt fertiggestellt werden soll; ein anderer mögliche Klagen.
- Das dänische parlamentarische Steuerungsgremium der FFBQ hat Femern A/S am 04.03.2016 das Mandat erteilt, die bevorzugten Bieter für die Hauptbauverträge bekannt zu geben; bedingte Verträge sollen bis Mitte Mai 2016 abgeschlossen werden. Es sind Bauunternehmen aus fünf Nationen dabei; darunter vier deutsche: Wayss & Freitag, Max Bögl (Tunnel, Tunnelfabrik, Tunnelportale) sowie Hochtief und Züblin (Aushub des Tunnelgrabens).

Anbindung FFBQ – Schienenanbindung

- Die Große Koalition hat am 28.01.2016 einstimmig den Anträgen und der Beschlussempfehlung für mehr Lärmschutz im Rheintal und in ganz Deutschland an TEN-Güterschwerverkehrsstraßen zugestimmt (vgl. Deutscher Bundestag: Drucksachen 18/7364, 18/7365, 18/6884, 18/7388).
- Aus Sicht der Stadt Fehmarn ist mit dem einstimmigen Ergebnis auf Bundesebene eine richtungsweisende Grundlage mit klarem Signal geschaffen worden, damit für die Bevölkerung – auch in Ostholstein – der bestmögliche Schutz für Mensch und Umwelt, insbesondere Lärmschutz über das übliche gesetzliche Maß hinaus, ermöglicht werden kann einschließlich finanzieller Entlastung der Kommunen. So sollen bei TEN-Projekten, wie z. B. auch bei der Schienenanbindung im Zuge des geplanten Baus einer festen Fehmarnbeltquerung, Aus- und Neubaustrecken gleichgestellt werden; damit könnten dann zum Beispiel Bahnübergänge, die durch einen Tunnel oder eine Brücke ersetzt werden, ohne finanzielle Beteiligung der Kommunen verwirklicht werden.

Projekt „Wissen Verbindet!“ – Stadt Fehmarn im Dialog mit Berlin

- Der Dialog über Chancen und Risiken der Stadt Fehmarn im Zuge des geplanten Baus einer festen Fehmarnbeltquerung wird kontinuierlich mit Akteuren von lokaler bis europäischer Ebene geführt.
- So kam es erneut auf Initiative des Regionalmanagements der Stadt Fehmarn zu diversen Treffen auf Bundesebene, um vor allem über Forderungen der Stadt Fehmarn zu diskutieren: Mit Abgeordneten des Bundestages, darunter Bundestagsabgeordnete Ingo Gädechens und Norbert Brackmann (beide CDU) und Bettina Hagedorn (SPD), VertreterInnen von Bundesministerien, von Femern A/S als auch der Reederei Scandlines sowie von Bürgerinitiativen aus verschiedenen Regionen Deutschlands, die sich im Zuge von Schienenausbau für mehr Lärmschutz einsetzen.

Projekt „Wissen Verbindet!“ – Exkursion nach Lolland am 04.03.2016

- Das Projekt- und Regionalmanagement der Stadt Fehmarn initiiert und koordiniert federführend zwischen Beteiligten und Betroffenen die Dialoge rund um das Thema Geplanter Bau einer festen Fehmarnbeltquerung. Dabei stehen auch Aspekte zu Chancen und Risiken in den Bereichen Regionale Wirtschaftsförderung und Tourismusentwicklung im Vordergrund. In diesem Zusammenhang steht die eintägige Exkursion einer Fehmarn-Delegation nach Lolland, die am Freitag, 04.03.2016 mit 27 Teilnehmenden stattfand. Erstmalig hat die Inselpartnerschaftsgemeinde Lolland Kommune zusammen mit dem Unternehmernetzwerk Femern Belt Development die fehmaraner Politik und Verwaltung in einer solchen Zusammensetzung willkommen geheißen. Neben Bürgermeister Jörg Weber, Fehmarns Tourismusdirektor Oliver Behncke sind Vertreter der Stadt Fehmarn, der Stadtwerke Fehmarn, Mitglieder aller in Fehmarns Stadtvertretung vertretenen Parteien sowie Kreistagsabgeordnete, Fachdienstleiter der Regionalen Planung, Horst Weppler, sowie Eric Holste, Regionalmanager der Industrie- und Handelskammer Lübeck, der Einladung gefolgt. Mit dabei waren sowohl Scandlines als auch Femern A/S, Vertreter von lokalen wie regionalen Unternehmernetzwerken sowie Wirtschaft, Politik und Verwaltung und Pressevertreter.
- Das Programm lautet wie folgt:
    - 08.15 Uhr: Treffpunkt am Gateway von Scandlines in Puttgarden.
    - 08.45 Uhr: Abfahrt Fähre in Puttgarden. Informationen von Scandlines.
    - Gegen 10 Uhr: Ankunft in Rødbyhavn nach selbstorganisierter Fährüberfahrt. Abholung mit dem Bus am Fährterminal/Fußgängerausgang und Begrüßung durch Stig Rømer Winther, Femern Belt Development.
    - 10.15 – 10.45 Uhr: Busfahrt über die geplante Baustelle für den Fehmarnbelt-Tunnel und die Tunnelfabrik sowie zur Aussichtsplattform. Informationen von Femern A/S.
    - 10.45 – 11.15 Uhr: Besichtigung der Gewerbegebiete in Rødbyhavn und Gespräch mit Unternehmern, die sich hier niedergelassen haben (Martin Skibsted, FBD und Jan Oldenburg, FESPA).
    - 11.30 – 13.30 Uhr: Wirtschaftsdialog mit Mittagsimbiss im Videncenter Råhavegård in Holeby. Kurzer Projektstatus von Femern A/S, danach Vorträge von Femern Belt Development und Business Lolland Falster sowie vom Ferien- und Freizeitpark Lalandia zur heutigen Situation auf Lolland und die Erwartungen für die nächsten Jahre und nach Tunneleröffnung. Informationen zum FirmenNetzNord (www.fineno.de) von Eric Holste, IHK z. L.

    - 14.00 – 15.30 Uhr: Politikdialog in Maribo mit Bürgermeister Holger Schou Rasmussen und Thomas Knudsen und Tourismusvertretern von der Kommune Lolland. Themen u.a.: Vorbereitung der Kommune auf die Bauphase des Fehmarnbelt-Tunnels, Status bzgl. Gewerbegebiete, Straßen- und Schienenausbau auf Lolland.
    - Ca. 16 Uhr: Auf dem Rückweg zur Fähre, Stop bei der Skulptur zur Inselfreundschaft am Vestre Kaj in Rødbyhavn. Informationen von Günther Schröder, Stadt Fehmarn.
    - Gegen 16:30 Uhr: Rückfahrt mit der Fähre nach Puttgarden. Technische Führung an Bord der Fähre „Schleswig-Holstein“ inklusive einer Besichtigung des Hybridsystems mit Batterieinstallationen von Scandlines.
- Fehmarns Bürgermeister Jörg Weber, lud Lollands Bürgermeister Holger Schou Rasmussen ein, in diesem Jahr mit einer Delegation von Lolland – mit Vertretern aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Tourismus – nun Fehmarn einen ganztägigen Gegenbesuch abzustatten, was von Holger Schou Rasmussen dankend angenommen worden ist. Somit ist schon jetzt ein nächstes deutsch-dänisches Treffen in Sicht, welches die Kommunen am Fehmarnbelt Schritt für Schritt näher zusammenrücken lässt.

  Stadtvertreter Fendt führt zum Besuch der Fehmarndelegation aus, dass diese Gespräche ihm näher gebracht haben, warum die Menschen auf Lolland/Falster eine feste Fehmarnbeltquerung wünschen und favorisieren. Eine feste Fehmarnbeltquerung bedeute eine Aufwertung des dortigen Gebietes, insbesondere in den Bereichen Tourismus und Wirtschaft.

  Abschließend teilt er mit, dass die Vertreter der Stadt Fehmarn die Standpunkte der Ablehnung dieses Vorhabens deutlich gemacht haben. Im Vordergrund dieses Besuches stand für ihn der Austausch der verschiedenen Standpunkte und hier insbesondere das Verständnis zu einander im Vordergrund.

Verschiedenes

- Bundesminister Alexander Dobrindt hat am 16.03.2016 den Entwurf des Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030) vorgestellt; dieser steht unter dem Motto „modernisieren, vernetzen, beschleunigen“. Der Bundesverkehrswegeplan legt fest, in welche Straßen, Schienen- und Wasserstraßen der Bund bis 2030 investiert. Die Aufstellung des BVWP 2030 erfolgt unter Öffentlichkeitsbeteiligung. Während des sechswöchigen Beteiligungsverfahrens vom 21. März 2016 bis 02. Mai 2016 haben alle Interessierten die Möglichkeit, sich zum BVWP zu äußern. Dieses Konsultationsverfahren erfüllt die gesetzlichen Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Ein Online-Formular des BMVI ist abrufbar unter http://www.bmvi.de/DE/VerkehrUndMobilitaet/Verkehrspolitik/Verkehrsinfrastruktur/Bundesverkehrswegeplan2030/StellungnahmeAbgeben/stellungnahme_node.html
- Das Fehmarnbelt-Komitee tagte am 16.02.2016 in Holeby/Dänemark. Als ordentliches Mitglied nahm Herr Werner Ehlers als 1. stellvertretender Bürgermeister teil. Hauptthema war die Nutzung von politischen und ökonomischen Möglichkeiten auf europäischer Ebene durch das Fehmarnbelt-Komitee, z. B. durch eine verbesserte Wahrnehmung der Interessen des Komitees gegenüber der EU.

- Das nächste Dialogforum tagt am Dienstag, 22.03.2016 im Gewerbezentrum in Oldenburg i. H. Im Vordergrund der Diskussion stehen Lärmschutz und die Verkehrsanbindung mit Haltestellenkonzept, auch mit Stellungnahmen von Abgeordneten des Bundestags, von Vertretern des Kreises Ostholstein und der Bürgerinitiative Beltverkehr. Ferner wird Femern A/S über den aktuellen Planungsstand zum PFV FFBQ berichten.
- Das 10. Forum Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung der DB Netz AG findet statt am Dienstag, 6. April 2016 ab 10 Uhr im MeerHuus, Großer Saal, Südstrand 10, 23775 Großenbrode. Hauptthema ist die in 2016 von der DB durchzuführende Entwurfs- und Genehmigungsplanung. Die DB wird dabei vorstellen, welche Arbeiten, Untersuchungen und Planungen im Laufe des Jahres anstehen und wie sie diese gemeinsam mit der Region durchführen und besprechen wollen.

5. Zustimmung zur Wahl des Herrn Torsten Flügger zum Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Süderort

Vortrag gemäß Vorlage SV 086-2016

Sachverhalt:
Die wahlberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Süderort haben in der Wahlversammlung am 16.01.2016 in geheimer Wahl Herrn Torsten Flügger zum Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Süderort wiedergewählt.
Gem. §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 4 des Gesetzes für den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 200) i. d. F. vom 18.12.2002 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 2) bedarf die Ernennung zum Ortswehrführer der Zustimmung der Stadtvertretung.
Der gewählte Ortswehrführer erfüllt die Voraussetzungen für das Amt gem. BrSchG.
Soweit noch Lehrgänge erforderlich sind, hat der Gewählte diese innerhalb von zwei Jahren erfolgreich zu absolvieren. Sollte die Ausbildung nach Ablauf von zwei Jahren nicht erfolgt sein, kann die Zustimmung widerrufen werden.
Bei Erfüllung der Voraussetzungen endet die Dienstzeit nach Ablauf von sechs Jahren vom Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten als Ortswehrführer an gerechnet (§ 13 Abs. 3 Landesbeamtengesetz für Schleswig-Holstein).

Ohne Aussprache ergeht nachfolgender

Beschluss:
Der Wahl des Herrn Torsten Flügger, Landkirchen, zum Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Süderort wird zugestimmt.

Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtvertretung Fehmarn	17.03.2016	5

< 23 > Ja	< 0 > Nein	< 0 > Enthaltung

Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

6. Zustimmung zur Wahl des Herrn Thomas Pautke zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Süderort

Vortrag gemäß Vorlage SV 087-2016

Sachverhalt:
Die wahlberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Süderort haben in der Wahlversammlung am 16.01.2016 in geheimer Wahl Herrn Thomas Pautke zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Süderort wiedergewählt.
Gem. §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 4 des Gesetzes für den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 200) i. d. F. vom 18.12.2002 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 2) bedarf die Ernennung zum stellvertretenden Ortswehrführer der Zustimmung der Stadtvertretung.
Der gewählte stellvertretende Ortswehrführer erfüllt die Voraussetzungen für das Amt gem. BrSchG.
Soweit noch Lehrgänge erforderlich sind, hat der Gewählte diese innerhalb von zwei Jahren erfolgreich zu absolvieren. Sollte die Ausbildung nach Ablauf von zwei Jahren nicht erfolgt sein, kann die Zustimmung widerrufen werden.
Bei Erfüllung der Voraussetzungen endet die Dienstzeit nach Ablauf von sechs Jahren vom Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten als stellvertr. Ortswehrführer an gerechnet (§ 13 Abs. 3 Landesbeamtengesetz für Schleswig-Holstein).

Ohne Aussprache ergeht nachfolgender

Beschluss:
Der Wahl des Herrn Thomas Pautke, Avendorf, zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Süderort wird zugestimmt.

Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtvertretung Fehmarn	17.03.2016	6

< 23 > Ja	< 0 > Nein	< 0 > Enthaltung

Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

7. Zustimmung zur Wahl der Frau Manuela Jünemann zur stellvertretenden Ortswehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Petersdorf

Vortrag gemäß Vorlage SV 088-2016

Sachverhalt:
Die Wahlberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Petersdorf haben in der Wahlversammlung am 20. Februar 2016 in geheimer Wahl Frau Manuela Jünemann zum Stellvertr. Ortswehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Petersdorf gewählt.
Gem. §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 4 des Gesetzes für den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl.

Schl.-H., S. 200) i. d. F. vom 18.12.2002 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 2) bedarf die Ernennung zur Stellvertr. Ortswehrführerin der Zustimmung der Stadtvertretung.
Die gewählte Stellvertr. Ortswehrführerin erfüllt die Voraussetzungen für das Amt gem. BrSchG.
Soweit noch Lehrgänge erforderlich sind, hat der/die Gewählte diese innerhalb von zwei Jahren erfolgreich zu absolvieren. Sollte die Ausbildung nach Ablauf von zwei Jahren nicht erfolgt sein, kann die Zustimmung widerrufen werden.
Bei Erfüllung der Voraussetzungen endet die Dienstzeit nach Ablauf von sechs Jahren vom Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin als Stellvertr. Ortswehrführerin an gerechnet (§ 13 Abs. 3 Landesbeamtengesetz für Schleswig-Holstein).

Ohne Aussprache ergeht nachfolgender

Beschluss:
Der Wahl der Frau Manuela Jünemann, Petersdorf, zur stellvertr. Ortswehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Petersdorf wird zugestimmt.

Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtvertretung Fehmarn	17.03.2016	7

< 23 > Ja	< 0 > Nein	< 0 > Enthaltung

Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

8. Zustimmung zur Wahl des Herrn Lars Carstensen zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Dänschendorf

Vortrag gemäß Vorlage SV 089-2016

Sachverhalt:
Die wahlberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dänschendorf haben in der Wahlversammlung am 26.02.2016 in geheimer Wahl Herrn Lars Carstensen zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Dänschendorf wiedergewählt.
Gem. §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 4 des Gesetzes für den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 200) i. d. F. vom 18.12.2002 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 2) bedarf die Ernennung zum stellvertretenden Ortswehrführer der Zustimmung der Stadtvertretung.
Der gewählte stellvertretende Ortswehrführer erfüllt die Voraussetzungen für das Amt gem. BrSchG.
Soweit noch Lehrgänge erforderlich sind, hat der Gewählte diese innerhalb von zwei Jahren erfolgreich zu absolvieren. Sollte die Ausbildung nach Ablauf von zwei Jahren nicht erfolgt sein, kann die Zustimmung widerrufen werden.
Bei Erfüllung der Voraussetzungen endet die Dienstzeit nach Ablauf von sechs Jahren vom Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten als stellvertr. Ortswehrführer an gerechnet (§ 13 Abs. 3 Landesbeamtengesetz für Schleswig-Holstein).

Beschluss:
Der Wahl des Herrn Lars Carstensen, Dänschendorf, zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Dänschendorf wird zugestimmt.

Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtvertretung Fehmarn	17.03.2016	8

< 23 > Ja	< 0 > Nein	< 0 > Enthaltung

Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vor der ersten Vereidigung wird der bisherige Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Süderort, Herr Edgar Muhl, von Bürgermeister Weber aus seinem Amt entlassen. Ihm wird eine entsprechende Entlassungsurkunde überreicht.

9. Schulkindbetreuung Grundschule Landkirchen;
hier: Einrichtung einer Offenen Ganztagsgrundschule ab dem Schuljahr 2016/2017

Vortrag gemäß Vorlage SK 107.1-2016

Sachverhalt:

In der Grundschule Landkirchen werden die Schulkinder seit vielen Jahren in einer hortähnlichen Einrichtung betreut. Der Kreis Ostholstein fordert nunmehr, die Betreuung den heutigen förderfähigen Systemen zuzuordnen.
Das sind einerseits ein Hort für schulpflichtige Kinder bis zum 14. Lebensjahr gem. § 1 KiTaG und andererseits eine Offene Ganztagsschule gem. dazugehöriger Landesrichtlinie.

Bezüglich der Hortplätze sind die Bedürfnisse und Wünsche der Erziehungsberechtigten gem. § 7 Abs. 2 KiTaG zu berücksichtigen. Vorgaben des Kreises für die Bedarfsermittlung gibt es nicht. Die geplante Umsetzung des Bedarfs ist dann dem Kreis mitzuteilen, woraus nach Aufnahme in dieser eine Förderung mit Landes- und Kreismitteln erfolgt. Die Stadt Fehmarn wiederum hat sich dieser Finanzierung nach sog. Leistungspunkten angepasst.

Im Zeitraum 26.01. - 02.02.2016 fand eine Bedarfsermittlung bei den Erziehungsberechtigten aller Landkirchner SchülerInnen statt, wobei neben einem Hortangebot auch die Alternative Offene Ganztagsschule angeboten wurde. Dabei ergab sich der Bedarf eines Hortes (23) und einer OGS (17). In Kenntnis der auf sie voraussichtlich zukommenden Kosten (mind. 150 € für den Hort und 75 € für die OGS) haben sich ausreichend viele Eltern für einen Hort und eine OGS entschieden.

Der im Vorfeld der Befragung einbezogene Vorsitzende und stv. Vorsitzende des Ausschusses machten bei Gesprächen deutlich, dass das Angebot im Rahmen der beschlossenen finanziellen Mittel vorbehaltlich der Zustimmung der städt. Gremien bereitgestellt werden könnte.

Im Jahr 2016 werden seitens der Stadt eine Hortgruppe analog der Betriebskostenförderung der KiTas (rd. 33.000 €) für 15 Plätze, sowie weitere Plätze analog der OGS mit 550 €/Kind/Jahr in Landkirchen gefördert.
Neben diesem finanziellen Aspekt gibt es zahlreiche pädagogische Gründe, einen Hort und eine OGS aktuell vorzuhalten.
Diese wurden von der Schulleitung und den Eltern wie folgt zusammengefasst:

Es gibt weitere Gründe, die für eine Kombination von Hort und OGS (räumlich getrennt) sprechen :

- Der angestrebte Betreuungsschlüssel in der OGS für die zahlreichen betreuungsintensiven Kinder, die teilweise während des Unterrichts einen Schulbegleiter (6) an ihrer Seite haben, reicht nicht aus.
- Kinder aus sozial – schwachen Familien können eine Sozialstaffel im Hort beantragen, in der OGS ist dies derzeit nicht möglich.
- Ein fachlich intensiver Austausch zwischen Eltern und Betreuern ist nur im Hort möglich.
- Mit den zwei Systemen werden die verschiedenen Bedürfnisse der Kinder optimal erreicht.
- Dem Hort stellt der DKSB sein Netzwerk zur Verfügung.

Die gute Kooperation mit dem DKSB ist über Jahre gewachsen

Parallel dazu erarbeiteten Schule und Eltern ein Pädagogisches Konzept, das zwischenzeitlich mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt wurde.
Während die Aufgaben eines Hortes im KiTaG beschrieben sind, orientiert sich das Päd. Konzept der OGS an der Richtlinie und den Bedürfnissen der SchülerInnen, Eltern und Schule. Das Päd. Konzept mit Anlagen ist Anlage dieser Vorlage (nur Ausschuss KSSS).
Der Schulträger ist der Verpflichtung der Prüfung einer möglichen Ausschreibung mit dem Ergebnis nachgekommen, dass eine solche nicht erforderlich ist. Unabhängig davon hat der Schulträger zwischenzeitlich drei potentielle Anbieter angeschrieben. Zwei Anbieter haben schriftlich abgesagt. Der Deutsche Kinderschutzbund, Kreisverband Ostholstein e.V., hat das Interesse an der Durchführung bekundet und hat die Fähigkeit dazu auch an der Grundschule Burg und der Inselschule bewiesen.

Aussprache:

Stadtvertreter Meyer berichtet aus den Beratungen im Fachausschuss. Die Ausführungen von Herrn Meyer werden von den anwesenden Fraktionen unterstützt.

Es ergeht nachfolgender

Beschluss:
Auf der Grundlage der Bedarfsabfrage bei den Eltern der GS Landkirchen beantragt der Schulträger zum Schuljahresbeginn 2016/2017 die Einrichtung einer Offenen Ganztagsschule an der Grundschule Landkirchen.
Die Finanzierung der OGS erfolgt mit pauschal 550 €/Kind für das Schuljahr 2016/2017*
(*Indexierung ab 01.01.17 gem. Haushaltsberatung).
Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf der Grundlage der Beschlussfassung der Stadtvertretung mit dem Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Ostholstein e.V., einen Trägervertrag abzuschließen.

Der elterliche Wunsch einer Ferienbetreuung der OGS kann zwischen dem Träger und den Eltern vereinbart werden. Die Eltern tragen die Kosten der Ferienbetreuung der OGS allein.
Der Träger wird aufgefordert, bis zur 3.Sitzungsrunde ein Konzept für eine Sozialstaffelregelung in den Offenen Ganztagsschulen der Stadt Fehmarn ab dem Schuljahr 2017/2018 vorzulegen.

Beratungsergebnis:

< 23 > Ja **< 0 > Nein** **< 0 > Enthaltung**

Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10. Stellungnahme der Stadt Fehmarn zur Fortschreibung der Bedarfsplanung des Kreises Ostholstein gem. §§ 6 – 8 Kindertagesstättengesetz

Vortrag gemäß Vorlage SK 108.1-2016

Sachverhalt:
Mit Stichtag 31.12.2015 wurden dem Kreis OH die Bestandszahlen in den Kindertageseinrichtungen laut Anlage übermittelt.
Mit Schreiben vom 11.01.2016 fordert der Kreis die Stadt zur Abgabe einer Stellungnahme zur o.a. Fortschreibung der Bedarfsplanung auf. Die Stellungnahme ist bis zum 18.03.2016 abzugeben und wird vorbehaltlich des Beschlusses der Stadtvertretung vorab übersandt.

Stellungnahme der Stadt Fehmarn zur Fortschreibung der Bedarfsplanung gem. §§ 6-8 KiTaG

Die Situation im U3 – Bereich stellt sich derzeit wie folgt dar:

Aktuell sind im neuen KiTa – Jahr 2016/2017 4 Kinder nicht versorgt.
Dabei wurden die möglichen Zuzüge im laufenden Jahr noch nicht berücksichtigt (Anmerkung: Im Jahr 2015 betrug der Saldo aus Zu- und Wegzügen + 9, davon 0 Asylkinder).
Der Bedarfsplan des Kreises OH stellt einen Fehlbedarf von 13 Plätzen fest. Durch die Neuschaffung von 10 Plätzen in den altersgemischten Gruppen bei der Kirche Petersdorf und dem DRK in 2016 reduziert sich diese Zahl auf 3 und entspricht damit den Gegebenheiten. Die Annahmen beruhen auf einer Versorgungsquote von 35 %, die sich jederzeit verändern kann.
Laut Informationen aus den Einrichtungen ist die Nachfrage nach Plätzen im U3 - Bereich höher als die Zahlen es darstellen, da Eltern sich vertrösten lassen, wenn kein Platz zur Verfügung steht.

Die Situation im Ü3 – Bereich stellt sich derzeit wie folgt dar:
Aus einer Abfrage der Einrichtungen ergab sich, dass es im Ü3 – Bereich in den Gruppen (Regelgruppen und altersgemischte Gruppen) im laufenden KiTa-Jahr eine Überbelegung gibt.
Weiterhin sind aktuell zum neuen KiTa – Jahr 2016/2017 7 Kinder u.a. deswegen nicht versorgt, da z.B. in drei Fällen ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz besteht, aber „nur“ Nachmittagsplätze zur Verfügung stehen..

Zudem können die möglichen Zuzüge im laufenden Jahr noch nicht berücksichtigt werden (Anmerkung: Im Jahr 2015 betrug der Saldo aus Zu- und Wegzügen +22, davon 5 Asylkinder.).

Die Situation im Schulkindbereich

Das Ergebnis einer Bedarfsabfrage an der Grundschule Landkirchen verdeutlicht den Bedarf einer Hortgruppe mit 15 Plätzen.

Es ergeben sich aus der untenstehenden Tabelle folgende Abweichungen zwischen den statistischen Zahlen der Bedarfsplanung 2015 und den Ist-Zahlen des Einwohnermeldeamtes vom Januar 2016:

2016	0 J.	1 J.	2 J.	ges.	3 J.	4 J.	5 J.	6,5 J.	ges.	2017	2018
IST	67	79	68	214	83	105	94	47	329	303	283
Bed.plan 2015	74	77	78	229	65	72	89	38	264	259	255
geboren	01.01.2015-31.12.2015	01.01.2014-31.12.2014	01.01.2013-31.12.2013		01.01.2012-31.12.2012	01.01.2011-31.12.2011	01.01.2010-31.12.2010	01.01.2009-31.12.2009 :2			

Daraus ergibt sich im Sommer 2016 ein Mehrbedarf gegenüber der bisherigen Kreisbedarfsplanung von 65 Ü3-Plätzen.

Die Situation wird in einem Gespräch mit den zuständigen Mitarbeitern vom Kreis OH im April
besprochen.

Ergebnis :

Im U3 – Bereich kann der Fehlbedarf evtl. durch das Angebot einer weiteren Tagesmutter gedeckt werden. Zudem wird das Angebot von Tagesmüttern durch die Stadt finanziell unterstützt.

Im Ü3 – Bereich reichen die vorhandenen Plätze wie oben beschrieben nicht aus, um den vorhandenen Bedarf, vor allem im Ganztagsbereich, aktuell zu decken. An Einzelfalllösungen wird gearbeitet.

Für die Betreuung der Schulkinder der Grundschule Landkirchen wird beim Kreis Ostholstein aufgrund der Bedarfsabfrage umgehend ein Hort mit 15 Plätzen für den Bedarfsplan angemeldet.

Aussprache:
Stadtvertreter Meyer berichtet aus den Beratungen im Fachausschuss und bittet hier, insbesondere die bisherigen Öffnungszeiten der Einrichtungen zu überdenken. Hier gilt es, die möglichen Zeiten einer Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

Stadtvertreterin Unger bittet dringend, die notwendigen Bedarfe nicht aus den Augen zu verlieren. Die Verwaltung müsse die nähere Planung zeitnah angehen, auch im Hinblick auf das zurzeit sehr niedrige Zinsniveau.

Danach ergeht nachfolgender

Beschluss:

Die Stellungnahme zur Bedarfsplanung gem. §§ 6 – 8 Kindertagesstättengesetz wird beschlossen.
Die Finanzierung für den Hort in Landkirchen erfolgt im Rahmen der KiTa-Finanzierung.

Beratungsergebnis:

< 23 > Ja **< 0 > Nein** **< 0 > Enthaltung**

Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11. Planfeststellungsverfahren für die Herstellung einer Verbindungsstraße von der K 43 bis Burgstaaken
hier: erneutes Antragsverfahren

Vortrag gemäß Vorlage BA 197-2016

Sachverhalt:

Die Stadt Fehmarn hat für die Herstellung einer Verbindungsstraße von der K 43 über Burgstaaken bis zur Strandallee die Planfeststellung beantragt.
Seitens der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV) in Kiel wurde ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen fand im Frühjahr 2013 statt.

Aufgrund einiger Verzögerungen im Hause des LBV Kiel, einhergehend mit der Vielzahl der laufenden Planfeststellungsverfahren, kam es erst im Dezember 2014 zu einem Gespräch, bei dem der LBV auf die notwendige Überarbeitung der Planfeststellungsunterlagen hinwies. Die eingegangenen Stellungnahmen lassen in einigen Bereichen erkennen, dass die Herbeiführung eines rechtssicheren Planfeststellungsbeschlusses mit den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen kritisch zu sehen ist.

Die Planungen für die Herstellung einer Verbindungsstraße von der K 43 über Burgstaaken zur Strandallee wurden ursprünglich mit einem Bauleitplanverfahren begonnen.
Beim Verfahrenswechsel in ein Planfeststellungsverfahren hat man aus Kostengründen versucht die bereits erstellten Planunterlagen aus dem Bauleitplanverfahren in das Planfeststellungsverfahren zu übernehmen. Diese „einfache“ Übernahme birgt einige Probleme im Verfahrensablauf, so dass die Rechtssicherheit im Klagefall nicht gewährleistet werden kann.

In einem Gespräch im November 2015 hat der LBV (auch mit Hinweis auf die Erfahrungen bei den momentan laufenden Planfeststellungsverfahren) auf die Problematik der Methodik der Planunterlagen hingewiesen. Die Planunterlagen sind in Gänze in eine neue Form zu überarbeiten. Für die Herbeiführung eines rechtssicheren Planfeststellungsbeschlusses ist es dringend notwendig das jetzige Planfeststellungsverfahren zu beenden und zeitgleich einen neuen Antrag mit bereinigten Unterlagen zu stellen. Dabei können die Inhalte der bereits eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt werden.

Zur Beschleunigung des Verfahrens rät der LBV zunächst nur für den vordringlich notwendigen Bauabschnitt eine Planfeststellung zu beantragen. Dies sollte aus Sicht der Verwaltung, auch im Hinblick auf eine angemessenen Erschließung der Atollplanung, vorangetrieben werden. Für den 1. Bauabschnitt von der K 43 bis Burgstaaken soll ein Planfeststellungsantrag gestellt werden. Das Planverfahren für den 2. Bauabschnitt von Burgstaaken bis zur Strandallee wird zeitnah nachgeschoben.
Zusätzlich ist zu bedenken, dass der Staatssekretär Herr Dr. Nägele bei seinem Besuch im Oktober 2015 eine Förderung des Projektes in Aussicht gestellt hat, jedoch die Förderperiode in 2019 ausläuft.

Aussprache:

Stadtvertreter Herkommer berichtet aus den Erörterungen im Bau- und Umweltausschuss.

Stadtvertreterin Unger hätte es für gut befunden, wenn heute ein entsprechender Übersichtsplan für den Beamer zur Verfügung gestanden hätte.

Es ergeht nachfolgender

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt das jetzige Planfeststellungsverfahren für den 1. Und 2. Bauabschnitt von der K 43 über Burgstaaken bis zur Strandallee zu beenden.

2. Zeitgleich wird ein neuer Antrag mit bereinigten Planunterlagen für den 1. Bauabschnitt, von der K 43 bis Burgstaaken beim LBV Kiel eingereicht.

3. Das Planverfahren für den 2. Bauabschnitt von Burgstaaken bis zur Strandallee wird zeitnah nachgeschoben.

Beratungsergebnis Stadtvertretung:

< 16 > Ja	**< 7 > Nein**	**< 0 > Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

12. Festsetzung von Vorranggebieten für Windkraft der Stadt Fehmarn vor dem Hintergrund des LaplaG § 18 a „Vorläufige Unzulässigkeit von Windkraftanlagen und Ausnahmen“
hier: Konzept und Stellungnahme der Stadt Fehmarn

Vortrag gemäß Vorlage BA 198-2016

Sachverhalt:
Die Landesregierung richtet die Windenergieplanung in Schleswig-Holstein neu aus. Sie zieht damit die Konsequenzen aus dem Urteil des OVG Schleswig, das Ende Januar die Teilfortschreibung der Regionalpläne und damit die Ausweisung von Windeignungsgebieten von 2012 für unwirksam erklärt hatte. In den Regionalplänen sollen zukünftig sogenannte "Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung" festgelegt werden. Welche Gebiete für Windkraft in Betracht kommen, wird anhand eines Katalogs von Tabu- und Abwägungskriterien entschieden, die im Erlass aufgeführt werden. Anhand der Tabukriterien werden zunächst Flächen ausgeschlossen, bei denen Windenergie aus rechtlichen oder fachlichen Gründen unmöglich ist oder planerisch nicht sinnvoll. Aus den verbliebenen Flächen werden durch die Abwägungskriterien dann diejenigen herausgefiltert, die als Vorrangflächen in Frage kommen. Der Kriterienkatalog ist auch von zentraler Bedeutung für Ausnahmeverfahren in den Jahren 2015 bis 2017. Dieses Verfahren wird in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert. Sofern eine beantragte Windenergieanlage nicht von einem Tabukriterium erfasst wird, können Ausnahmen von der vorläufigen Unzulässigkeit erteilt werden. Voraussetzung ist, dass dem auch keine Abwägungskriterien entgegen stehen. Vor dem Erlass des LaplaG § 18 a galt für die Landesregierung folgender Ansatz, um der Windkraft substanziell Raum zu geben:

Ca. 1,7% der Landesfläche ist in SH für die Windkraft gesichert (alte Regionalpläne)

Auf der Insel Fehmarn als eines der windhöfigsten Gebiete in Schleswig-Holstein waren dies unter Einbeziehung der Flächen des WP Presen/Burgstaaken zu dem damaligen Zeitpunkt schon 4,8% der Inselfläche. Somit lag und liegt Fehmarn weit über dem Landesdurchschnitt. Auf Grundlage der vom Land veröffentlichten Suchräume (Goldkarte) hat die Stadt auf der Insel Fehmarn in Zusammenarbeit mit Politik, Bürgern und Windmüllern, die in der **Anlage 1** dargestellte **Karte** entwickelt. Diese berücksichtigt die Tabukriterien des Landes, Abwägungskriterien, den Bestand an WKA und stadteigene Kriterien, die spezifisch für die Insel Fehmarn anzuwenden sind.

1. Aus zu erwartender städtebaulicher Entwicklungsperspektive sind entgegen der vom Land festgesetzten Schutzzonen von 800 m um Siedlungsräume, diese Schutzräume auf 1500m um die Kernorte Burg, Landkirchen und Peterdorf zu vergrößern. Eine nur teilweise Erweiterung der Schutzradien ist nicht gewünscht, da die städtebaulichen Entwicklung neben anderen Schutzgütern vor der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft steht.
2. Die Vorranggebiete sind nicht weiter als bis 100m an die Kreis- und Landesstraßen der Insel auszuweisen.
3. Tourismus, Beherbergung auf hohem Niveau, Erholung, Sport und Freizeit sind bestimmende Entwicklungsziele der Stadt Fehmarn. Dies wurde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2013 durch Darstellung eines Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung und den Ausschluss großflächiger Nutzungen in diesem

Raum berücksichtigt. Dieses Ziel soll weiter verfolgt werden. Vorranggebiete in diesen Bereichen stehen diesem Entwicklungsziel entgegen und sind aus diesem Grund auszuschließen.

4. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Anlagen unter 100m ist nach heutigen Erkenntnissen kaum möglich. Die Anlagenhöhe soll jedoch im Rahmen der Bauleitplanung auf 150m begrenzt werden.
5. Auf Grundlage der schon vorhandenen Windparks und ihrer Lage in den Suchräumen bzw. zukünftigen Vorranggebieten sind alle schon vorhandenen Windparks bei der Landesplanung als Vorranggebiete anzumelden.
6. An Hand eines weiteren Kriteriums (Umzingelungswirkung) wurde geprüft, ob es die Möglichkeit gibt, eine neue Fläche im Inselnorden auszuweisen. Diese Fläche soll zur Errichtung eines Bürgerwindparks dienen. Sie ist der Landesplanung als Erweiterungsfläche vorzuschlagen und befindet sich in einem Suchraum.
7. Der Seeadler mit seiner Brutstätte in der nördlichen Seen-Niederung ist entsprechend den Vorgaben des Landes in einem Radius von 3000m um seinen Horst zu schützen.

Die z.Zt. gültigen Kriterien des Landes Schleswig-Holstein zur Ausweisung von Suchräumen zur Windkraftnutzung und die oben für die Stadt Fehmarn spezifisch definierten Kriterien haben zur Erarbeitung der beigefügten Windparkkarte der Stadt Fehmarn geführt. Grundlage zum Ausschluss weiterer Flächen waren die Schutzgüter Mensch, städtebauliche Entwicklung, Tourismus, Erholung, Seeadler, sowie Natur-und Landschaftsschutz.
Der Fachausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Aussprache:

Stadtvertreter Herkommer verweist auf die Beschlussfassung im Bau- und Umweltausschuss. Herr Quattek erwähnt, dass es inzwischen eine neue Karte des Landes gebe, die nunmehr erheblich weniger Eignungsflächen ausweise.

Die WUW-Fraktion stellt nach längerer Diskussion, entgegen der Beschlussfassung im Bau- und Umweltausschuss, den Antrag, die Schutzzonen für alle drei Kernorte Burg, Petersdorf und Landkirchen auf 1500 m zu erhöhen.

Die Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen:

Antragsbeschluss:

Die Abstände zu den drei Kernorten Burg, Petersdorf und Landkirchen werden von 800 m auf 1500 m erhöht.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen, - Enthaltung.

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Weiterhin stellt Stadtvertreterin Stodt-Kirchholtes den Antrag, die einzuhaltenden Abstände zu den übrigen Siedlungsgebieten (einschließlich der Splittersiedlungen) von 800 m auf minimum 1000 m zu erhöhen.

Antragsbeschluss:

Die Abstände zu den Siedlungsräumen einschließlich der Splittersiedlungen werden auf mindestens 1000 m erhöht.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, - Enthaltung.

Auch dieser Antrag ist damit abgelehnt.

Vor der endgültigen Beschlussfassung kommt zu es zu einer sehr kontroversen Aussprache. In Folge derer Stadtvertreterin Stodt-Kirchholtes die namentliche Abstimmung der einzelnen Punkte des Beschlusses beantragt. Zudem beantragt Stadtvertreterin Unger eine kurze Sitzungsunterbrechung, da die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter keine Gelegenheit hatten, sich auf die vorgelegten Unterlagen sowie den geänderten Beschluss vorzubereiten. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 20.45 Uhr und gibt den Fraktionen Gelegenheit, sich zu besprechen.

Gegen 20.55 wird die Sitzung fortgeführt.

Beschluss 1:

Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt die vorgelegte Planung mit den im Bau- und Umweltausschuss am 03.03.2016 beschlossenen Kriterien. Sie ist dem Land Schleswig-Holstein vorzulegen und zu begründen.

Beratungsergebnis:

Brigitte Brill	ja
Heinz Jürgen Fendt	nein
Marianne Unger	nein
Andreas Herkommer	nein
Bernd Remling	nein
Dr. Helmut Kettler	nein
Gunnar Mehnert	nein
Hans-Peter Thomsen	nein
Christiane Stodt-Kirchholtes	nein
Marco Eberle	nein
Oliver Schultz	ja
Carsten Mackeprang	ja
Claudia Parge	ja
Gerd Jacobsen	ja
Reiner Haselhorst	ja
Andreas Hansen	ja
Christiane Dittmer	ja
Gitte Struck	ja
Josef Meyer	ja
Hinnerk Haltermann	ja
Jürgen Kölln	ja
Margit Maaß	ja
Werner Ehlers	ja

Beratungsergebnis:

< 14 > Ja **< 9 > Nein** **< - > Enthaltung**

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Über den Antrag von Herrn Mehnert, ob es unter Pkt. 2 des Beschlusses „...eine Planung...“ heißen müsse, lässt die Vorsitzende nach erneut aufkommender Diskussion abstimmen:

Antragsbeschluss:

Das Wort „diese“ wird unter Pkt. 2 des Gesamtbeschlusses durch das Wort „eine“ ersetzt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung.

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Anschließend ergeht nachfolgender

Beschluss 2:

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Land zu begründen, warum diese Planung aus Sicht der Stadt Fehmarn geeigneter ist, als die aktuelle Suchraumkartierung des Landes.

Beratungsergebnis:

Brigitte Brill	ja
Heinz Jürgen Fendt	nein
Marianne Unger	nein
Andreas Herkommer	nein
Bernd Remling	nein
Dr. Helmut Kettler	nein
Gunnar Mehnert	nein
Hans-Peter Thomsen	nein
Christiane Stodt-Kirchholtes	nein
Marco Eberle	nein
Oliver Schultz	ja
Carsten Mackeprang	ja
Claudia Parge	ja
Gerd Jacobsen	ja
Reiner Haselhorst	ja
Andreas Hansen	ja
Christiane Dittmer	ja
Gitte Struck	ja
Josef Meyer	ja
Hinnerk Haltermann	ja
Jürgen Kölln	ja
Margit Maaß	ja
Werner Ehlers	ja

Beratungsergebnis:

< 14 > Ja **< 9 > Nein** **< - > Enthaltung**

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss 3:

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Fehmarn ist so weit fortzuführen, dass in der nächsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses ein Entwurf- und Auslegungsbeschluss erfolgen kann.

Beratungsergebnis:

Brigitte Brill	ja
Heinz Jürgen Fendt	ja
Marianne Unger	ja
Andreas Herkommer	ja
Bernd Remling	ja
Dr. Helmut Kettler	ja
Gunnar Mehnert	ja
Hans-Peter Thomsen	ja
Christiane Stodt-Kirchholtes	ja
Marco Eberle	ja
Oliver Schultz	ja
Carsten Mackeprang	ja
Claudia Parge	ja
Gerd Jacobsen	ja
Reiner Haselhorst	ja
Andreas Hansen	ja
Christiane Dittmer	ja
Gitte Struck	ja
Josef Meyer	ja
Hinnerk Haltermann	ja
Jürgen Kölln	ja
Margit Maaß	ja
Werner Ehlers	ja

Beratungsergebnis:

< 23 > Ja **< - > Nein** **< - > Enthaltung**

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

13. Erschließung B-Plan 108-Gebiet „Staakensweg / Am Südersoll“ hier : Beschluss über das Bauprogramm (Anlage)

Vortrag gemäß Vorlage BA 195-2016

Sachverhalt:

Auf Basis entsprechender Beschlüsse findet aktuell die Vergabe der fünf Baugrundstücke im B-Plan 108-Gebiet „Staakensweg / Südersoll“ durch die Liegenschaftsabteilung der Verwaltung statt. Die Grundstücke werden teilerschlossen veräußert, hierzu wurde im Finanzausschuss vom 10.12.2013 beschlossen: „Die … Baugrundstücke ... sollen zu einem Verkaufspreis von 100 €/m² (einschließlich Erschließungsbeitrag, ohne Anschlussbeiträge Stadtwerke) veräußert werden.“ Das bedeutet, dass die verkehrliche Erschließung durch die Stadt herzustellen ist. Die in der Vorlage für den 09.12.2014 enthaltene Festlegung, dass die von der Straße Am Südersoll ausgehende Stichstraße mit Wendehammer nach Fertigstellung zum Bilanzwert als Gemeinschaftseigentum verkauft werden soll, wurde nicht beschlossen; demnach bleibt die Stichstraße eine Erschließungsstraße der Stadt.

Als Begründung wurde auf städtebauliche Überlegungen hingewiesen, die Planstraße mittel- bis langfristig als Geh- und Radweg in Richtung Süden fortzuführen.

Um die Baugrundstücke nutzbar zu machen, ist kurzfristig mit den Erschließungsmaßnahmen durch die Stadt zu beginnen. Das zugehörige Bauprogramm wird daher zusammen mit folgender Beschreibung zum Beschluss vorgelegt. Suchschachten und Bodenaufschlüsse wurden bereits durchgeführt. Die erforderlichen Vermessungsleistungen werden durch den Fachbereich Liegenschaften (Finanzen) beauftragt.

Beschreibung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt für zwei Baugrundstücke vom Staakensweg aus. Hier sind zwei Bordsteinabsenkungen und Gehwegüberfahrten herzustellen. Die Herstellung dieser Zufahrten ist ohne weitere planerische Darstellung umsetzbar.

Drei weitere Grundstücke werden über eine Stichstraße mit Wendehammer von der Straße Am Südersoll aus erschlossen, nachfolgend als Planstraße bezeichnet. Im Bereich der Planstraße ist nun die Verkehrsfläche herzustellen (vgl. Vorentwurfsplanung in Anlage 1), die zugehörige Straßenentwässerung sowie die Straßenbeleuchtung. Ferner sind in diesem Bereich Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Ver- und Entsorgungsträger herzustellen bzw. die Hausanschlüsse an die bereits vorhandene Regen- und Schmutzwassertrassen in diesem Bereich herzustellen.

Gem. B-Plan ist ferner ein Müllsammelplatz an der Straße am Südersoll vorgesehen, der abgezäunt und entsprechend beschildert werden soll (vgl. ebenfalls Anlage 1).

Eine Vorentwurfsplanung ist als Anlagen 1 und 2 beigefügt, ein Bestandsfoto des nun auszubauenden Zufahrtsbereichs als Anlage 3 und das Bauprogramm als Anlage 4.

Die weitere Projektabwicklung soll durch den Fachbereich Bauen & Häfen. Die Maßnahmen werden mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt. Es ist eine Ausführung in zwei Abschnitten vorgesehen: zunächst Herstellung einer Tragschicht und zu einem späteren Zeitpunkt das Herstellen der gepflasterten Oberfläche. Hierdurch sollen die Gesamtprojektkosten reduziert werden, z.B. durch Vermeidung von Beschädigungen an der Pflasterdecke durch Baustellenverkehr der Hochbaumaßnahmen, und es soll die Flexibilität zum Einbau der Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Versorgungsträger erhöht werden.

Um das Trink- und Löschwassernetz sowie das Straßenbeleuchtungsnetz zukunftsfähig zu gestalten, werden die entsprechenden Leitungen bis an das südliche Ende des Wendehammers fortgeführt. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten des Versorgers (Wasserbeschaffungsverband) sind ggf. von der Stadt Fehmarn zu tragen.

Haushaltsmittel

Aus dem Haushaltsjahr 2015 wurden projektbezogene Haushaltsausgabereste in Höhe von 114.000 € übertragen. Für das Haushaltsjahr 2016 wurden auf Basis einer Kostenschätzung weitere 39.000 € eingestellt. Insgesamt stehen damit 153.000 € zur Verausgabung durch die Stadt Fehmarn zur Herstellung der verkehrlichen Erschließung zur Verfügung.

Anlage 1 – Vorentwurfsplanung

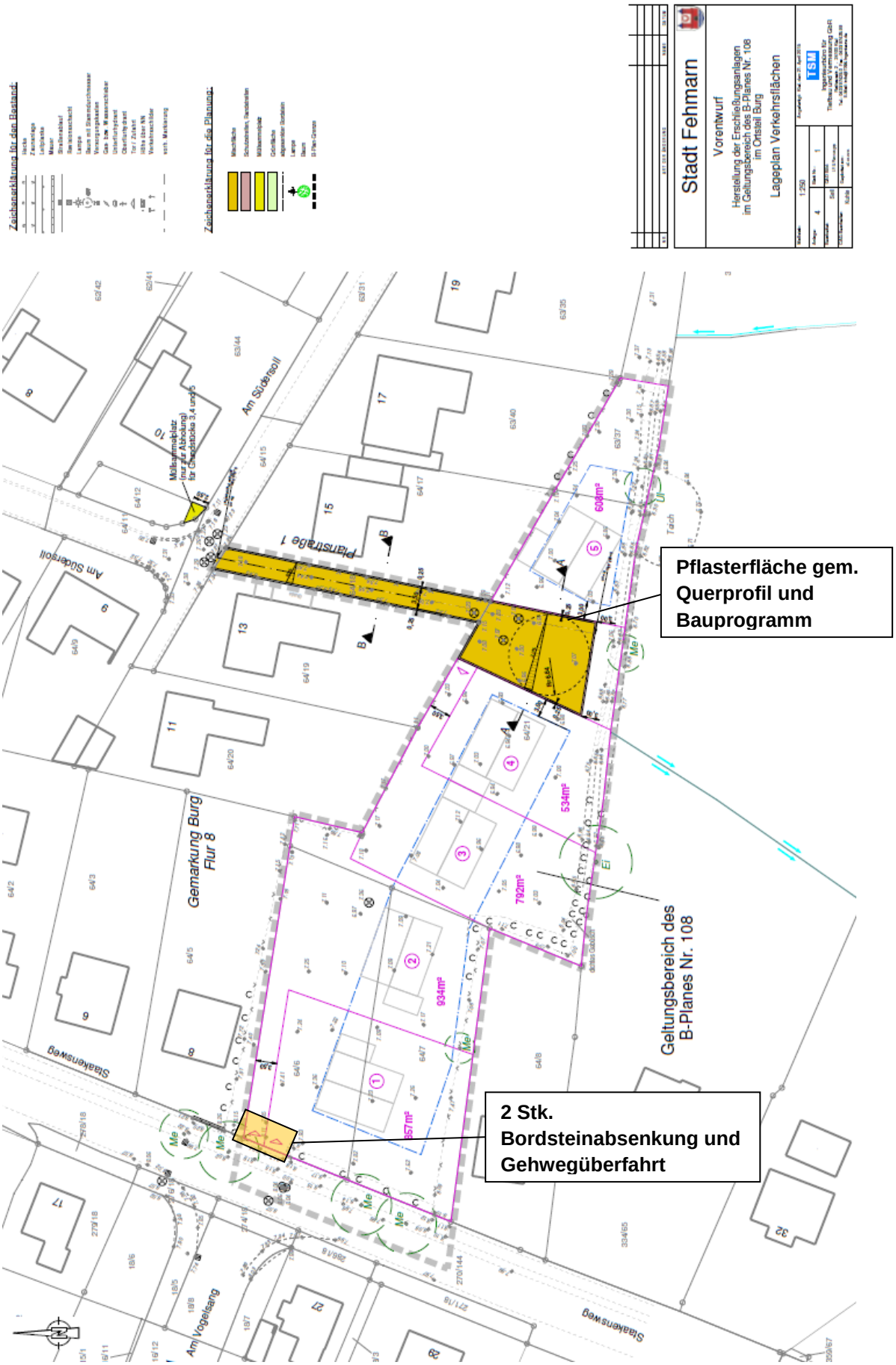

Anlage 2 – Vorentwurf Ausbauquerschnitt (unmaßstäblich)

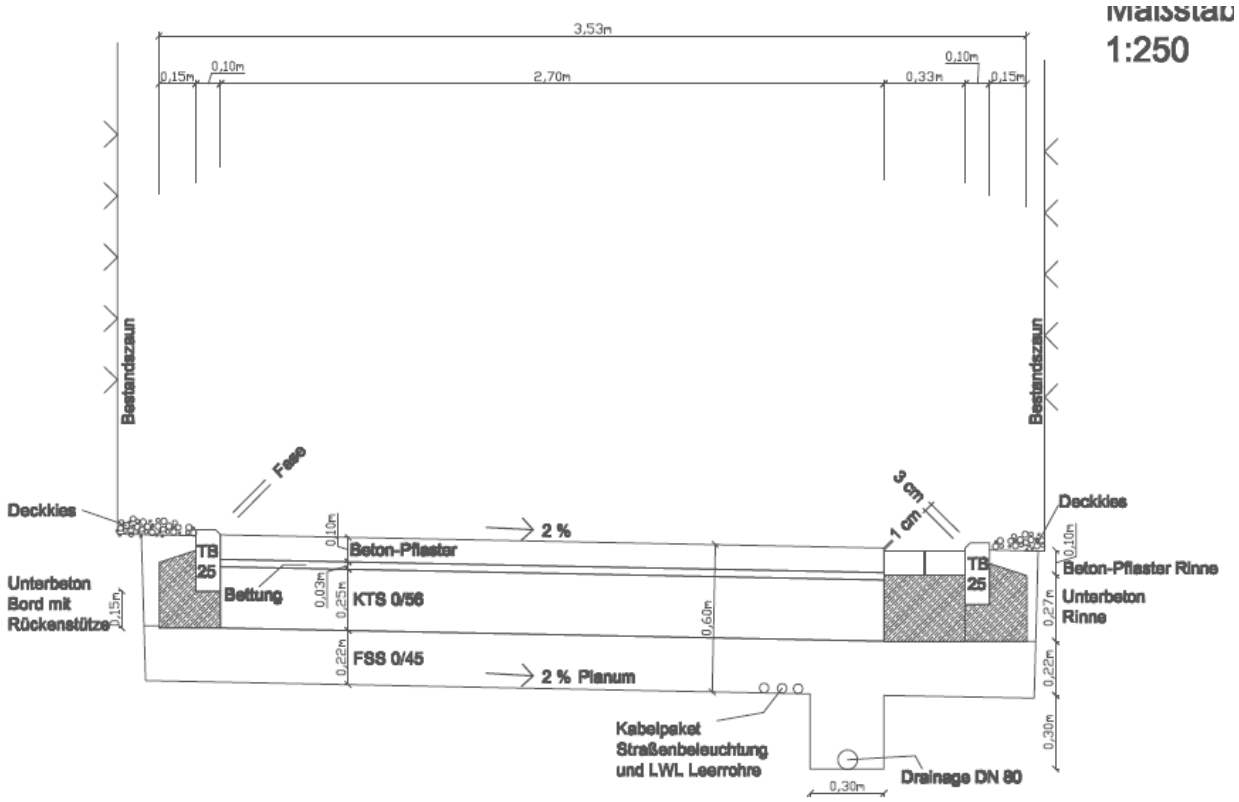

Anlage 3 – Bestand Zufahrt von der Straße Am Südersoll

Aufnahme Sommer 2015

Anlage 4 – Bauprogramm (Seite 1/2)

Stadt / Gemeinde: Fehmarn OT Burg	Straßenbaumaßnahme Erschließung B-Plan 108 "Planstraße" Bauprogramm Beschlussvorlage März 2016
1. Derzeitiger Bauzustand (vor Beginn der Maßnahme)	1. Geplanter Bauzustand **(Beschreibung der Maßnahme - Bauprogramm -)**
1.1 Fahrbahn; Rinnen und Randsteine	**1.1 Fahrbahn; Rinnen und Randsteine**
nicht vorhanden	**Fahrbahn als verkehrsberuhigter Bereich zur Mitnutzung als Geh- und Radweg (vgl. 1.10)**
1.2 Gehwege	**1.2 Gehwege**
nicht vorhanden	**Fahrbahn als verkehrsberuhigter Bereich zur Mitnutzung als Geh- und Radweg (vgl. 1.10)**
1.3 Radwege	**1.3 Radwege**
nicht vorhanden	**Fahrbahn als verkehrsberuhigter Bereich zur Mitnutzung als Geh- und Radweg (vgl. 1.10)**
1.4 Kombinierte Geh- und Radwege	**1.4 Kombinierte Geh- und Radwege**
nicht vorhanden	**Fahrbahn als verkehrsberuhigter Bereich zur Mitnutzung als Geh- und Radweg (vgl. 1.10)**
1.5 Park- und Abstellplätze	**1.5 Park- und Abstellplätze**
nicht vorhanden	**Fahrbahn als verkehrsberuhigter Bereich zur Mitnutzung als Geh- und Radweg (vgl. 1.10)**
1.6 Rand- und Grünstreifen, **Straßenbegleitgrün, Ausgleichsfläche**	**1.6 Rand- und Grünstreifen** **Straßenbegleitgrün, Ausgleichsfläche**
derzeit im gesamten Gebiet Wiesen-/Rasenfläche mit knickartigem Abschluss entlang der südlichen Flurstücksgrenzen	**Anfüllung über Rückenstütze der Borde ca. 15 cm breit mit Klargeröll auf Vlies; (Grünfläche (Knick) südlich des Wendehammers bis Flurstücksgrenze bleibt erhalten)**
1.7 Straßenbeleuchtung	**1.7 Straßenbeleuchtung**
nicht vorhanden	**Anschluss an Straßenbeleuchtung der Straße Am Südersoll, Nutzung des Leuchtentyps o.ä., der in weiteren Vorhaben der Stadt und nach Vorgaben der Stadt in privat finanzierten Erschließungsvorhaben eingesetzt wird**
1.7.1 Anzahl 0	**1.7.1 Anzahl** 1
1.7.2 Lage (Seite)	**1.7.2 Lage (Seite)** Bereich Wendehammer
1.7.3 Typ und Leuchtmittel:	**1.7.3 Typ und Leuchtmittel:** Alu-Masten Nedal (vgl. www.nedal.nl), 3,8m o.ä. SITECO Mastleuchte 5LA52372KS28 o.ä. mit Fächerspiegel 5NA52005XS1 o.ä. (vgl. www.siteco.de)
1.8 Straßenentwässerung	**1.8 Straßenentwässerung**
nicht vorhanden **(Hinweis: RW-Kanal im Trassenverlauf bereits vorhanden)**	**3 Einläufe im Bereich der 2-reihigen Rinne mit Anschluss an Bestandskanal der Stadtwerke Fehmarn**
1.8.1	**1.8.1**
Straßenabläufe	Straßenabläufe 3 Stück
1.8.2	**1.8.2**
RW_Kanal	RW_Kanal Anschluss an Bestandskanal
1.9 Böschungen, Schutz- und Stützmauern	**1.9 Böschungen, Schutz- und Stützmauern**
nicht vorhanden	**nicht vorhanden**

Anlage 4 – Bauprogramm (Seite 2/2)

Stadt / Gemeinde: Fehmarn OT Burg		**Straßenbaumaßnahme Erschließung B-Plan 108 "Planstraße" Bauprogramm Beschlussvorlage März 2016**			
1. Derzeitiger Bauzustand (vor Beginn der Maßnahme)			1. Geplanter Bauzustand **(Beschreibung der Maßnahme - Bauprogramm -)**		
1.10 Mischflächen, Fußgängerzonen verkehrsberuhigter Bereich			**1.10 Mischflächen, Fußgängerzonen verkehrsberuhigter Bereich**		
kein Ausbau vorhanden (Erschließungsmaßnahme) [unbefestigter Bereich, Wiese-/Rasenfläche ohne Oberflächenentwässerung, gewachsener, tlw. angefülter Boden]			**Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich mit Pflasterdecke**		
1.1.1 Breite:			**1.1.1 Breite:**	ca. 0 cm	Wasserlauf auf der Westseite
				ca. 270 cm	Regelfahrbahn *
				ca. 33 cm	Wasserlauf auf der Ostseite
				ca. 303 cm	**Gesamtbreite Regelfahrbahnbreite**
				*ca. 1527 cm	Breiteste Stelle Wendehammer (Südkante): Pflaster
				***ca. 1560 cm**	**Breiteste Stelle Wendehammer (Südkante)**
1.1.2 Der Unterbau besteht aus:			**1.1.2 Der Unterbau besteht aus:**		
				ca. 22 cm	Frostschutzschicht 0/45
				ca. 25 cm	Kiestragschicht 0/56
				ca. 47 cm	**Unterbau**
1.1.3 Der Oberbau besteht aus:			**1.1.3 Der Oberbau besteht aus:**		
				ca. 3 cm	Bettung
				ca. 10 cm	Rechteckpflaster grau
				ca. 13 cm	**Oberbau**
1.1.4 Gesamtaufbau			**1.1.4 Gesamtaufbau**		
				ca. 60 cm	
1.1.5 Wasserläufe (Befestigung)			**1.1.5 Wasserläufe (Befestigung)**		
					2-reihig aus 16/16/10 cm Betonsteinen
1.1.6 Abgrenzung der Fahrbahn zu den Gehwegen			**1.1.6 Abgrenzung der Fahrbahn zu den Sicherheitsstreifen / anliegenden Grundstücke**		
					Tiefbord 10/25/100 mit 3 cm Ansicht
1.11 Möbelierung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen			**1.11 Möbelierung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen**		
nicht vorhanden			**nicht vorhanden**		
2. Grunderwerb			**2. Grunderwerb**		
Die Pflasterfläche des Vorhabens entsteht auf den folgenden Flurstücken,			Grunderwerb ist nicht erforderlich.		
die im Eigentum der Stadt Fehmarn stehen:			Nach Abschluss der Maßnahme wird für den Bereich der Pflasterfläche und des südlich		
Flur 8, Gemarkung 4025 Burg, Flurstück 64|18 (Größe 166 m²) und			des Wendehammers liegenden Grünstreifens (Bestand bleibt unverändert) ein neues		
Flur 8, Gemarkung 4025 Burg, Flurstück 64|21 (Größe 2.153 m²).			Flurstück gebildet. Ein Teil der Fläche von 64|21 wird als Baugrundstücke veräußert.		
3. Erläuterungen			**3. Erläuterungen**		
Bei der öffentlichen Einrichtung handelt es sich derzeit um eine			Die Pflasterfläche		
unbefestigte Fläche, tlw. im Trassenverlauf von Bestandskanälen der Stadtwerke Fehmarn			mit Entwässerung und Beleuchtung wird erstmalig hergestellt.		
			Gem. B-Plan handelt es sich um eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auszustattende		
			Fläche.		
Anlagen:			Dieses Bauprogramm ist Anlage zur Beschlussvorlage BA 195-2016.		
Beschluss des zuständigen gemeindlichen / städtischen Gremiums:			Vgl. Beschlüsse zum zugehörigen Erschließungsvorhaben.		
Widmung:			Die Straße, der Weg oder der Platz wurde noch nicht gewidmet.		
Verfasser:			Stadt Fehmarn, Fachbereich Bauen & Häfen		
Datum:			25.02.2016		
Fachbereichsleiter / Sachbearbeiter:			M. Quattek / L. Laußat		

Aussprache:
Stadtvertreter Herkommer berichtet aus den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss.

Danach ergeht nachfolgender

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung beschließt das vorliegende Bauprogramm zum Bau von Erschließungseinrichtungen für das B-Plan 108-Gebiet „Staakensweg / Südersoll.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge zur Umsetzung der Maßnahme abzuschließen.

Beratungsergebnis Stadtvertretung:

< 21 > Ja **< 2 > Nein** **< 0 > Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

14. Ausbau der Breitbandversorgung auf der Insel Fehmarn durch eine zu gründende Breitbandsparte des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO) und Übertragung der Aufgabe „Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur" auf den ZVO

hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln zum Beitritt zur zukünftigen Breitbandsparte des ZVO und Zustimmung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Die Stadtvertreter Haltermann und Haselhorst erklären sich für befangen und verlassen den Sitzungssaal.

Vortrag gemäß Vorlage BA 200-2016

Sachverhalt:

Bereitstellung von Haushaltsmitteln zum Beitritt zur zukünftigen Breitbandsparte des ZVO (Spezielle Situation der Stadt Fehmarn)

Im Rahmen der Projektierungsarbeiten für eine leistungsfähigen Versorgung des Landes Schleswig-Holstein mit einer glasfaserbasierten Breitband-Infrastruktur hatte sich die Stadt Fehmarn in der Stadtvertretung im Juli 2015 dafür ausgesprochen, dem Zweckverband Ostholstein die Gründung einer neuen Sparte für den Breitbandausbau zu übertragen und den Gründungsprozess zu begleiten. Parallel dazu sollten weitere Gespräche mit der Breitband Fehmarn GmbH geführt werden.

Gründungsprozess der Breitbandsparte des ZVO
Im Januar wurden in einer Informationsveranstaltung im Gewerbezentrum in Oldenburg die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden über den Bearbeitungsstand und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Beitritt der Kommunen des Kreises Ostholstein zur Breitbandsparte des ZVO informiert. Dieser wurde nach den öffentlichen Sitzungen nochmals überarbeitet. Der nächste Schritt ist nun eine Verbandsversammlung des ZVO mit einer Beschlussfassung zur Gründung einer neuen Breitbandsparte. Nach diesem Beschluss erfolgt der Beitritt der Mitglieder zu der neuen Sparte. Danach beginnt das Vergabeverfahren für die Auswahl einer oder mehrerer Betreiber auf Grundlage einer im Vorfeld durchgeführten Markterkundung. Daran schließt sich im Herbst die Bauplanung mit einer Bauausführung ab Spätherbst/Winter 2016 an. Welche Kommunen zuerst erschlossen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Bestimmtheit gesagt werden und ist von der Bereitschaft der Bürger abhängig, sich vertraglich an den neuen Anbieter zu binden. Die Stadt Fehmarn bietet sich jedoch durch ihre räumlich abgegrenzte Lage

und die vorhandenen Datenleitungen vom Festland nach Puttgarden an, als einer der 1. Bereiche erschlossen zu werden.

Zum Beitritt der Sparte ist von jedem Mitglied zur Finanzierung der Gründung ein bestimmter Prozentsatz der Gründungsfinanzierung zu tragen. Die Stadt Fehmarn wird auf Grundlage ihrer Einwohner, ihrer Fläche und Steuerkraft ein Anteil von max. 12% an dieser Finanzierung tragen. Dies entspricht einer Summe von ca. 120.000 €. Diese Summe kann sich noch deutlich reduzieren, da bei der Berechnung das 2015 auf den Weg gebrachte Bundesprogramm zur Unterstützung des Breitbandausbaus noch nicht verabschiedet war. Dies sieht vor, dass unterversorgte Gebiete einen Netzzugang von mindestens 50 Mbit pro Sekunde erhalten. Ziel ist es, mit 2,7 Milliarden Euro an Fördergeldern bis 2018 alle weißen Flecken auf der Landkarte zu beseitigen.
Breitband Fehmarn GmbH
Die Stadt Fehmarn hat mit der Breitband Fehmarn GmbH über die oben beschriebene Entwicklung gesprochen. Sie hat in diesem Gespräch erklärt, dass es ihr zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, eine ähnliche Erschließung der Stadt Fehmarn mit Breitband in dem dargestellten Umfang vorzunehmen. Sie empfiehlt, als nächsten Schritt, die Gespräche mit dem ZVO zu intensivieren.

Zustimmung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages
(Spezielle Situation im Kreis Ostholstein)

Leistungsfähige Breitbandnetze sind mittlerweile eine ebenso wichtige Infrastruktureinrichtung wie Straßen- oder Stromnetze. Daher verfolgt nicht nur die Bundesregierung eine bundesweite Breitbandstrategie; auch die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat sich im Jahre 2013 eine neue Breitbandstrategie „Breitband 2030“ gegeben.

Gerade außerhalb der Ballungszentren gibt es insoweit in Deutschland erheblichen Nachholbedarf. Private Unternehmen sind vielfach nicht bereit, aus eigener Initiative die erheblichen Investitionen in den Netzausbau – insbesondere betreffend den erforderlichen Tiefbau für die passiven Infrastrukturen – zu tätigen. Von Mobilfunkunternehmen aufgebaute drahtlose Netze erreichen für den stationären Einsatz mit hohen Bandbreitenanforderungen in der Praxis häufig noch nicht die gewünschte Dienstqualität und Wirtschaftlichkeit, um einen leitungsgebundenen Zugang zum Internet für Unternehmen und Privathaushalte entbehrlich zu machen. Die öffentliche Hand ist daher im Ergebnis gefordert, eine Infrastrukturverantwortung wahrzunehmen. Das gilt auch für weite Teile des Kreises Ostholstein.

Die Gemeinden im Kreis Ostholstein, in denen ein privater Netzausbau nicht oder nicht flächendeckend zu erwarten ist, sind daher gewillt, eine Breitbandinfrastruktur in ihrem Gebiet aufzubauen. Ziel ist es, von Seiten der öffentlichen Hand eine Netzinfrastruktur – das so genannte passive Netz – zu errichten. Anschließend wird das passive Netz an einen oder mehrere private Betreiber verpachtet, die dann Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber den Endkunden erbringen.

Im Auftrag des Kreises Ostholstein und unter Mitwirkung der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein (EGOH) durchgeführte Untersuchungen haben ergeben, dass es aus rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gründen am sinnvollsten ist,

- dass nicht jede Gemeinde für sich ein Breitbandnetz errichtet, sondern dass sich möglichst viele Gemeinden aus dem Kreisgebiet zusammenfinden, um diese Aufgabe zu erfüllen,

- die Aufgabe in der Organisationsform eines Zweckverbandes zu erfüllen

und

- diese Aufgabe dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) als einem bereits bestehenden Zweckverband zu übertragen.

Der ZVO ist bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Für die Übertragung der Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag aller am ZVO beteiligten Gemeinden erforderlich. Der Entwurf eines solchen Vertrages ist inzwischen erarbeitet worden und dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Stadt Fehmarn ist bereits Mitglied des ZVO und möchte ihm auch die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur übertragen. Da mit dem Vertragsschluss auch eine Aufgabenübertragung einhergeht, muss nach § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) die Gemeindevertretung dem Abschluss des Vertrages zustimmen.

B. Zu den einzelnen Regelungen des Vertrages:

§ 1 beschreibt die Ausgangslage und damit den bereits geschilderten sachlichen Zusammenhang, in dem der Vertrag abgeschlossen wird.

§ 2 Absatz 1 listet die Städte und Gemeinden auf, die dem ZVO die Aufgabe des Ausbaus und Aufbaus der Breitbandnetzinfrastruktur übertragen. Im Entwurf sind die Städte und Gemeinden genannt, die im Zuge der bisherigen Diskussionen ihre Bereitschaft hierzu erklärt haben. Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Beschlussfassungen der Stadt- und Gemeindevertretungen könnte sich diese Liste noch geringfügig verändern.

§ 2 Absatz 2 betrifft die Kommunen, die zwar Mitglied im ZVO sind, aber ihm nicht die Aufgabe des Breitbandausbaus übertragen. Das sind insbesondere die außerhalb des Kreises Ostholstein gelegenen Gemeinden, die dem ZVO einzelne (andere) Aufgaben übertragen haben. Auch sie müssen dem Vertrag zustimmen, haben ihre Zustimmung aber bereits signalisiert.

Es gibt einige Gemeinden im Kreis Ostholstein, die derzeit nicht ZVO-Mitglieder sind, aber dem ZVO jetzt die Aufgabe des Breitbandausbaus übertragen und dadurch Verbandsmitglieder werden wollen. Dazu sind gesonderte Beitrittsverträge zwischen dem ZVO und diesen Neumitgliedern abzuschließen, und es ist die ZVO-Satzung zu ändern. Durch **§ 2 Absatz 3** verpflichten sich die bisherigen ZVO-Mitglieder, der Satzungsänderung zuzustimmen und den Neumitgliedern den Weg in den ZVO zu ebnen. Die endgültige Formulierung des § 2 Absatz 3 hängt von der endgültigen Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinden über den Beitritt zum ZVO ab.

§ 2 Absatz 4 bis 6 und § 3 beschreiben, wie der ZVO die Aufgabe des Breitbandausbaus erfüllt. Der erste Schritt ist eine so genannte Markterkundung. Sie dient dazu, festzustellen, in welchen Gemeinden oder Gemeindeteilen ein hinreichender Breitbandausbau durch private Anbieter gewährleistet und somit ein Tätigwerden des Zweckverbands rechtlich nicht möglich ist.

In einem zweiten Schritt wird ermittelt, in welchen Bereichen der – aufgrund der durchzuführenden Tiefbauarbeiten durchaus kostenintensive – Aufbau oder Ausbau des Breitbandnetzes wirtschaftlich sachgerecht ist. In der Regel ist es erforderlich, dass ein bestimmter Anteil der Einwohner eines Gebiets sich verbindlich bereiterklärt, Breitbanddienstleistungen des Betreibers zu beauftragen. Diese Anschlussquote wird im Rahmen einer so genannten Vorvermarktungskampagne ermittelt. Nur für die Gebiete, in denen aufgrund der Vorvermarktungskampagne der Netzausbau als wirtschaftlich vertretbar erscheint, wird der Zweckverband den Netzausbau beschließen **(§ 3 Absatz 2).** Der Netzausbau wird also nach dem Ausgang der Vorvermarktung „gebietsscharf“ für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile beschlossen.

Daraus folgt zugleich: Die Aufgabenübertragung bedeutet nicht, dass ab sofort die Bagger rollen und mit hohen Kosten ein Breitbandnetz aufgebaut wird. Dazu ist vielmehr ein gesonderter Beschluss erforderlich. Vor dieser zweiten Beschlussfassung werden konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt.

Das sodann errichtete passive Breitbandnetz wird anschließend an einen oder mehrere Betreiber verpachtet.

§ 3 Absatz 3 und 4 stellt klar, dass die Tätigkeit des ZVO sich nicht darin erschöpft, einmalig über den Netzausbau zu beschließen. Sollte für eine Gemeinde oder für Teile einer Gemeine in einer „ersten Runde“ die erforderliche Anschlussquote nicht erreicht werden und auch sonst keine Lösung für den Netzausbau gefunden werden, kann zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Vermarktungskampagne gestartet werden mit dem Ziel, das Breitbandnetz nunmehr auch in den zunächst nicht berücksichtigten Gebieten aufzubauen.

Grundlage der Finanzierung des Aufbaus und Ausbaus eines Breitbandnetzes ist **§ 4 Absatz 1.** Die wirtschaftlichen Risiken tragen nur diejenigen Verbandsmitglieder, die auch die Aufgabe des Breitbandausbaus auf den ZVO übertragen haben. Nur diejenigen Verbandsmitglieder haben also gegebenenfalls eine entsprechende Umlage zu tragen. Für alle anderen ZVO-Mitglieder wird sich durch den Aufbau einer Breitbandsparte beim ZVO finanziell nichts ändern.

§ 4 Absatz 2 bis 5 spiegeln wider, dass es mit Blick auf den Breitbandausbau im Ergebnis drei Zahlungsstufen geben wird:

- Die Verbandsmitglieder, die die Aufgabe des Breitbandausbaus nicht auf den ZVO übertragen, haben keine Umlage für den Breitbandausbau zu leisten.

- Die Mitglieder, die die Aufgabe des Breitbandausbaus auf den ZVO übertragen, haben – unabhängig davon, ob nach der Aufgabenübertragung für ihr Gebiet ein Netzausbaubeschluss gefasst wird oder nicht – die Anschubkosten mitzutragen, die unabhängig von einem Netzausbaubeschluss entstehen, also zum Beispiel für die Markterkundung, die Betreibersuche und die Vorvermarktung.

Die Kosten für diese „Vorarbeiten“ werden auf alle Gemeinden der zweiten Gruppe nach dem in § 4 Absatz 2 genannten Schlüssel (30 % nach Einwohnerzahl, 40 % nach Fläche, 30 % nach Steuerkraft) umgelegt. Dieser Schlüssel ist in anderen Breitbandzweckverbänden erprobt. Diese Umlage wurde während der Vorbereitung auch als „Umlage I“ bezeichnet.

- Die Kosten für die Arbeiten infolge des Netzausbaubeschlusses, also insbesondere die Kosten für die Tiefbauarbeiten, tragen nur die Städte und Gemeinden, für deren Gebiet oder für Teile von deren Gebiet ein Netzausbaubeschluss beschlossen wird. Eine Umlage für die infolge des Ausbaubeschlusses anfallenden Kosten werden ebenfalls nach dem Schlüssel 30-40-30 umgelegt (§ 4 Absatz 3). Falls der Netzausbaubeschluss nur für einen Teil des Gemeindegebiets beschlossen wird, wird auch nur dieser Teil der Gemeinde in die Berechnung einbezogen (§ 4 Absatz 4).

§ 4 Absatz 6 stellt klar, dass auch ein etwaiger Überschuss nur den Gemeinden zugutekommt, für die ein Ausbaubeschluss getroffen worden ist.

§ 5 Absatz 1 befasst sich mit den notwendigen Änderungen der Verbandssatzung. Nachdem der öffentlich-rechtliche Vertrag abgeschlossen worden ist, wird die Verbandsversammlung des ZVO zusammentreten und die Satzungsänderungen beschließen.

Die Änderung des <u>§ 1 Absatz 1 Satz 1</u> der ZVO-Satzung nennt auch die Neumitglieder des Verbandes.

Durch die Änderung des <u>§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1</u> der Satzung gibt die ZVO-Satzung auch die neu übertragene Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur als Verbandsaufgabe wieder.

<u>§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 2</u> der Verbandssatzung nennt, welche Gemeinden welche Aufgabe übertragen haben. Er ist um die Angabe der neu übertragenen Breitbandaufgabe zu ergänzen.

<u>§ 5 Absatz 2 Unterabsatz 3</u> befasst sich mit der Sitzverteilung. Je einwohnerstärker die Gemeinde ist und je mehr Aufgaben sie auf den ZVO übertragen hat, desto größer ist ihre so genannte Beteiligungsmesszahl und damit auch ihr Stimmgewicht. Die Satzung gewichtet die einzelnen Aufgaben mit einem bestimmten Faktor. Für die Breitbandaufgabe wird der Faktor 0,6 angesetzt.

Der neue <u>§ 7 Absatz 5</u> der Verbandssatzung enthält eine wichtige Schutzklausel für die Mitglieder, die die Aufgabe des Breitbandausbaus übertragen haben. Sie dürfen bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Breitbandnetzinfrastruktur auf ihrem Gebiet nicht überstimmt werden (§ 7 Absatz 5 Nr. 1). Mit anderen Worten kann auch nach der Aufgabenübertragung keine Gemeinde dazu gezwungen werden, dass in ihrem Gebiet ein Breitbandnetz ausgebaut wird und für die Gemeinde die entsprechenden Finanzierungslasten entstehen. Die Gemeinde muss dem Ausbau in ihrem eigenen Gebiet stets zustimmen. Umgekehrt kann natürlich ohne eine Mehrheit in den entsprechenden Verbandsgremien keine Gemeinde den Aufbau eines Breitbandnetzes in ihrem Gebiet erzwingen.

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c richtet einen Breitbandnetzinfrastrukturausschuss ein entsprechend dem Ausschuss für Netze und Anlagen und dem Abfallwirtschaftsausschuss.

Die Finanzierung der Breitbandaufgabe ist in § 19 Absatz 5 geregelt, entsprechend der Vereinbarung in § 4 des Vertrages.

§ 5 Absatz 2 enthält eine Verpflichtung, die Mitglieder in der Verbandsversammlung anzuweisen, die im Vertrag vereinbarten Satzungsänderungen in der Verbandsversammlung des ZVO auch tatsächlich zu beschließen. Eine solche Weisung ist nach § 9 Absatz 6 Nr. 3 GkZ zulässig.

§ 6 enthält schließlich übliche Schlussbestimmungen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsmitglieder als deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter unterzeichnet. Er bedarf der Genehmigung durch das Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde des ZVO.

C. Zu den einzelnen Ziffern des Antrags

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu (Ziffer 1). Die Zustimmung, das hält Ziffer 2 des Beschlusses ausdrücklich fest, erstreckt sich auch auf den Abschluss eines Vertrages, der gegenüber der Entwurfsfassung noch redaktionell geändert wird (etwa um noch bestehende Unklarheiten zu beseitigen oder auf Verlangen der Kommunalaufsichtsbehörde). Werden dadurch allerdings die Grundzüge des Vertrages geändert, insbesondere die wesentlichen Regelungen über die Finanzierung (namentlich die Regelung, dass nur die Gemeinden das wirtschaftliche Risiko der Erfüllung der Aufgabe im Allgemeinen und des Netzaufbaus und Netzausbaus im Besonderen tragen, die die Aufgabe auf den ZVO übertragen bzw. für deren Gebiet ein Ausbaubeschluss gefasst wird), bedarf es einer erneuten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

In Ziffer 3 spricht die Gemeindevertretung ausdrücklich die Weisung an den oder die Vertreter in der Verbandsversammlung aus, die in § 5 Absatz 2 des Vertrages vereinbart werden soll.
Der Vertrag ist als Anlage 1 beigefügt

Stellungnahme Fachbereich Finanzen

Aus Sicht des Fachbereiches Finanzen enthält der öffentlich-rechtliche Vertrag einige nicht unwesentliche finanzielle Belastungen des städtischen Haushaltes sowie einige finanzielle Risiken, die nachfolgend kurz dargestellt werden:

Gem. § 4 Abs. 2 ist für die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen im Rahmen der Gründungsphase eine Umlage zu zahlen. Lt. Kalkulation soll für die Stadt Fehmarn ein Betrag von 120 TEUR als Umlage für die Gründungsphase anfallen (evtl. noch Reduzierung durch Förderung).

Diese Umlage ist vertraglich in der Höhe nicht auf 120 TEUR begrenzt!

Die Umlage für die Stadt kann durch höhere Kosten (z.B. Betreibersuche) steigen.
Ein weiteres Risiko bzgl. einer Steigerung der Umlage besteht, wenn nicht alle angedachten Kommunen sich für den Abschluss des Vertrages entscheiden.

Für den Fall, dass ein Ausbau im Stadtgebiet nicht erfolgt (aufgrund zu geringer Nachfrage), wird dieser für die Gründungsphase gezahlte Betrag nicht erstattet!

Gem. § 4 Abs. 3 und 4 ist für die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen für den Ausbau der Breitbandnetzinfrastruktur (Bau-/Betriebsphase) eine Umlage zu zahlen. Lt. Kalkulation soll für die Stadt Fehmarn ein Betrag von 3.000 TEUR als Umlage für die Gründungsphase anfallen (evtl. noch Reduzierung durch Förderung).

Diese Umlage ist vertraglich in der Höhe nicht auf 3.000 TEUR begrenzt!

Da der ZVO gem. § 4 Abs. 5 nicht verpflichtet ist, eine Fremdfinanzierung vorzunehmen, kann die Umlage auch weitaus höher ausfallen!

Die Umlage kann gem. § 4 Abs 5 vom ZVO auch vor dem Jahr 2025 erhoben werden; die Entscheidung liegt beim ZVO.
Hierdurch wird die Stadt in ihrer Planungssicherheit sowie der Planung anderer Investitionsvorhaben eingeschränkt.

Für den Fall, dass eine Ausbauentscheidung aufgrund der durchgeführten Markterkundungen nicht in allen am Vertrag beteiligten Kommunen getroffen wird, kann es zu einer höheren Umlage kommen, da es ggfs. teurer ist, im weitläufigen Stadtgebiet der Stadt Fehmarn auszubauen als in anderen Kommunen, deren Ausbau dann wegfallen würde.

Für den Fall, dass im Rahmen der ersten Markterkundung die erforderlichen Zahlen für Fehmarn bzw. für Teilbereiche des Stadtgebietes nicht erreicht werden, können zu späteren Zeitpunkten weitere Markterkundungen durchgeführt werden. Sollten die erforderlichen Zahlen zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden, kann dann ein nachträglicher Ausbau – auch von Teilbereichen – durchgeführt werden. Fraglich ist, ob es dadurch zu einer Verteuerung der Gesamtmaßnahme kommt.

In jedem Fall verbleibt die rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Umlage solange bestehen. Dadurch wird die Stadt bei der Planung anderer Investitionsmaßnahmen evtl. gehemmt.

Sollte keine Betreiber gefunden werden oder ein bestehender Betreiber im Laufe der Vertragslaufzeit wegfallen (z.B. Konkurs) und kann kein neuer Betreiber gefunden werden, verbleibt das Finanzierungsrisiko bei den beteiligten Kommunen. Insoweit besteht für die Stadt Fehmarn offensichtlich ein Gesamtfinanzierungsrisiko von 12 % der Gesamtinvestition (kalkuliert 239 Mio. Euro); folglich in Höhe von 29 Mio. Euro.

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung in diesem technischen Bereich ist ein Betreiberrisiko (Konkurs) nicht ganz abwegig. Durch Weiterentwicklung anderer Techniken (Internet per LTE, Sat, Stromanschluss) könnten Nutzer ihre Verträge mit dem Betreiber kündigen und es würden Einnahmen wegbrechen, die der Betreiber aber zur Finanzierung seiner Aufwendungen benötigt.

Vor dem Hintergrund der technischen Weiterentwicklung und der damit verbundenen Risiken sollte auch die vorliegende Liquiditätsüberschussberechnung ab dem Jahr 2044 betrachtet werden. Zudem ist fraglich, ob die genannten Beträge abgezinst dargestellt sind, da die für die Jahre 2044ff dargestellten Beträge aus heutiger Sicht nicht den gleichen Wert haben dürften (Inflation).

Zudem kommt es zu einer anderen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, wenn in der Verhandlung mit dem Betreiber der kalkulierte Pachtzins nicht erzielt werden kann.

Mit Abschluss des Vertrages liegen alle weiteren Entscheidungen nicht mehr im Machtbereich der Stadt Fehmarn. Sofern die Markterkundung entsprechende Zahlen ausweisen würde, obliegt es den Gremien des ZVO darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form sowie in welchen (Teil-)Gebieten ein Ausbau vorgenommen wird.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird über einen Zeitraum von über 30 Jahren abgeschlossen. Eine Ausstiegsklausel ist nicht vorgesehen.

Da keine Kündigungsregelungen im Vertrag geregelt sind, gelten die allgemeinen gem. § 127 LVwG, die nur in ganz besonderen Fällen eine Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zulassen.
Fraglich ist, ob eine Kündigung der Mitgliedschaft im ZVO eine alternative Möglichkeit darstellt, aus dem Vertrag auszusteigen.

Haushaltsrechtliche Absicherung

Bei der derzeitigen Betrachtung wird haushaltsrechtlich von einer investiven Umlage ausgegangen.

Die Auszahlungen für die Gründungsphase sowie für die Bau-/Betriebsphase müssen bei der Stadt grundsätzlich fremdfinanziert werden. Damit dürfte im Falle des Abschluss des Vertrages die Verschuldung der Stadt weiter ansteigen.

Somit entstehen neben den genannten Auszahlungen auch Zinsaufwendungen (bei angenommenen 3.000 TEUR = ~ 50.-60.000 Euro/Jahr).

Weitere ergebniswirksame Aufwendungen entstehen durch die Auflösung bzw. Abschreibungen (bei angenommenen 3.000 TEUR und ND 20/30 Jahre = ~ 100.-150.000 Euro/Jahr).

Aus hiesiger Sicht dürfte der Vertrag erst abgeschlossen werden, wenn ein entsprechender Nachtragshaushalt von der Stadtvertretung beschlossen und von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.

Fraglich ist derzeit, ob und inwieweit (also in welcher Höhe) die aus dem Vertrag bestehenden Verpflichtungen bzw. Risiken der Folgejahre über den Nachtrags-haushalt abgedeckt werden müssen (ggfs. Verpflichtungsermächtigungen).

Sollte es sich haushaltsrechtlich um eine allgemeine Verwaltungsumlage bzw. Schuldendiensthilfe handeln, müsste eine etwas andere Betrachtungsweise vorgenommen werden.

In diesem Fall läge gem. vorliegender Kalkulation eine jährliche Belastung des Ergebnishaushaltes von rd. 150 TEUR vor (bis zum Jahr 2043 ?).
Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Ausbau der Breitbandnetzinfrastruktur um eine zusätzliche freiwillige Leistung der Stadt handelt.
Die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen (150 – 200 TEUR/Jahr) und investiven Auszahlungen sollten unter Berücksichtigung der stark defizitären Haushaltslage (- 2.795 TEUR) sowie der im Haushaltsjahr 2016 noch bestehenden Kreditermächtigungen von 10 Mio. Euro und der bereits bestehenden Verschuldung der Stadt Fehmarn betrachtet werden.

Fazit
Die gesamte Erschließung der Stadt Fehmarn mit schnellem Internet in einem relativ überschaubaren Zeitraum wird der Stadt z.Zt. nur durch den ZVO angeboten. In Abhängigkeit vom Markterkundungsverfahren könnte mit einem Baubeginn schon Ende dieses Jahres oder Anfang nächsten Jahres begonnen werden. Das von der Telekom vielfach angewandte Vectoring (Nutzung vorh. Kupferleitung und Ausbau der Verteilerkästen) ist keine zukunftsweisende Technologie, die hohe Investitionskosten verursacht. Es ist fraglich in welcher Zeit gerade ländliche Bereiche auf der Insel mit schnellem Internet versorgt würden. Datenübertragung über Lichtwellen (Glasfaserkabel) ist eine in die Zukunft gerichtete Technologie.

Der FB Finanzen hat die bestehenden finanziellen Risiken, sowie die finanziellen Belastungen des städtischen Haushaltes dargestellt und rät ohne eine Überarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vertrages von einem Betritt ab.
Die Betrachtungsweise des FB Finanzen im Hinblick auf die zu erwartenden Risiken ist berechtigt. Aus diesem Grund wird Herr Krause vom Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein die vertraglichen und finanziellen Risiken im Ausschuss erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund der konkreten Planungen des ZVO, der möglichen Mitgliedschaft der Stadt beim ZVO (Breitbandsparte), der Nutzung der Fördermittel des Bundes zum Breitbandausbau und dem Gespräch mit Breitband Fehmarn empfiehlt die Verwaltung, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Gründungsfinanzierung zum Beitritt zur Breitbandsparte des ZVO in Höhe von 120.000 € im 1. Nachtragshalt der Stadt Fehmarn bereit zu stellen.

Aussprache:
Stadtvertreter Herkommer berichtet über die Beratungen im Bau- und Umweltausschuss.
Stadtvertreter Mackeprang beantragt, dem Beschluss eine 6. Teilziffer hinzuzufügen, die lauten soll:

Die Stadt Fehmarn wird sich dafür verwenden, vorhandene und zukünftige Infrastruktur an die Betriebsgesellschaft abzugeben bzw. dass diese von ihr übernommen wird.

Darüber wird wie folgt abgestimmt:
20 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen.

Danach ergeht nachfolgender Gesamt-

Beschluss:

1. Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Gründungsfinanzierung zum Beitritt zur Breitbandsparte des ZVO in Höhe von 120.000 € sind im 1. Nachtragshalt der Stadt Fehmarn bereitzustellen.
2. Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des im Entwurf als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Aufgabe „Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den Zweckverband Ostholstein zu.
3. Die Zustimmung umfasst den Abschluss des Vertrages unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen und von rechtlich erforderlichen Änderungen auf Verlangen oder Beratung der Kommunalaufsichtsbehörde. Änderungen der Grundzüge des Vertrages, insbesondere der wesentlichen Regelungen über die Finanzierung der Aufgabe, sind von der Zustimmung nicht erfasst.
4. Der/die Vertreter der Stadt Fehmarn in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Ostholstein wird gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) angewiesen, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Ostholstein der in § 5 Absatz 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbarten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Ostholstein zuzustimmen. Die Stadtvertretung billigt die Inhalte des „Vorvertrages“ zum Städtebaulichen Vertrag, wie unter Punkt 2 und 3 (s.o.) erwähnt.
5. Der Bürgermeister der Stadt Fehmarn wird ermächtigt der neu gegründeten Breitbandsparte des ZVO beizutreten und die geforderte Gründungsfinanzierung in Höhe von 120.000 € zu für die Stadt Fehmarn aus den Mitteln des 1. Nachtragshaushaltes zu leisten.
6. Die Stadt Fehmarn wird sich dafür verwenden, vorhandene und zukünftige Infrastruktur an die Betriebsgesellschaft abzugeben bzw. dass diese von ihr übernommen wird.

Beratungsergebnis Stadtvertretung:

< 21 > Ja **< 0 > Nein** **< 0 > Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren die Stadtvertreter Haltermann und Haselhorst von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.**

Stadtvertreter Haltermann und Haselhorst betreten nach dem Beschluss den Sitzungssaal. Ihnen wird der Beschluss mitgeteilt.

15. Konzept zur Entwicklung von Beherbergungsbetrieben auf der Insel Fehmarn (Beherbergungskonzept)
hier: Billigung der Synopse

Vortrag gemäß Vorlage BA 188-2016

Sachverhalt:

Am 09.02.2016 wurden im Rahmen der Sitzung der Beherbergungs-Arbeitsgruppe, bestehend aus je einem Vertreter pro Fraktion sowohl aus dem Bau- und Umweltausschuss als auch dem Tourismusausschuss, u.a. einige Modifikationen des Konzeptes besprochen.
Diese sind in der anliegenden Synopse gegenüber gestellt.

Aussprache:

Stadtvertreter Herkommer berichtet aus den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss. Es ergehen nachfolgende

Beschlüsse:

a) Die Textpassage „Inbetriebnahme des Konzeptes“ wird durch „Umsetzung des Gesamtkonzeptes“ ersetzt.

b) Die geänderten und ergänzten Textpassagen im Beherbergungskonzept (siehe anliegende Synopse) werden zur Kenntnis genommen und gebilligt. Die aktuelle Version des Konzeptes wird nach Beschlussfassung auf der Homepage der Stadt Fehmarn jedermann zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Beratungsergebnis Stadtvertretung:

< 23 > Ja	**< 0 > Nein**	**< 0 > Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

16. 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr.83 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet in Petersdorf, am nördlichen Ortsrand, nördlich Weidenweg, östlich Schlagsdorfer Straße (K 63) - Meiereikoppel -
hier: Satzungsbeschluss

Stadtvertreter Haltermann erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Vortrag gem. Vorlage 182-2016 BA
Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.10.20105 den Entwurf- und Auslegungs-beschluss für die 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 83 der Stadt Fehmarn gefasst.
Die Planunterlagen haben vom 16.11.2015 bis zum 16.12.2015 öffentlich zur Einsicht ausgelegen. Mit Datum vom 03.11.2015 wurden die Träger der öffentlichen Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Fachdienst Naturschutz des Kreises (UNB) kritisiert die beabsichtigte Zuordnung des südöstlichen Grenzknicks zu den Privatgrundstücken. Der Knick im Bereich der Privatgrundstücke des ersten Bauabschnittes (B-Plan Nr. 83) sei bereits stark beeinträchtigt.
Zur Gewährleistung des langfristigen Schutzes und der einheitlichen Pflege von Knicks, die an Verkehrswegen und anderen öffentlichen Grundflächen liegen, ist es aus naturschutzfachlicher Sicht dringend geboten, diese in das Eigentum der Kommune zu überführen. Nur so könne eine nicht gewünschte Entwicklung geschützter Knickanlagen zu gartenmäßiger Nutzung oder als Standort baulicher Nebenanlagen vermieden werden.

Die Stadt berücksichtigt diese Anregung nicht. Die Pflicht zur Erhaltung des im Südosten anzupflanzenden Knicks wird vertraglich auf den Vorhabenträger über-tragen. Dieser ist für die Stadt alleiniger Ansprechpartner bezüglich der Knick-sicherung.

Als Abgrenzung und naturschutzrechtlicher Ausgleich nach Nordwesten wird eine 5 Meter breite Maßnahmenfläche (M 3) festgesetzt, auf der ein dreireihiger Knick anzulegen ist. Ein Zaun in Richtung der Wohngrundstücke wird gleichzeitig gegen Verbiss und zur visuellen Abgrenzung dienen.
Weiterer Ausgleich wird auf der nordöstlichen Maßnahmenfläche (M 4) mit dem Entwicklungsziel „Streuobstwiese“ erbracht. Die private Grünfläche mit der Zweck-bindung „Hausgärten“ dient der funktionalen Trennung der Privatgrundstücke und der Fläche M 4.
Für die im Plangebiet pro Baugrundstück und an der Erschließungsstraße zu pflanzenden Bäume werden in der Begründung Vorschläge für gebietstypische und standortgerechte Baumarten in den zu pflanzenden Qualitäten unterbreitet.
Auf Anregung des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeres-schutz S-H (LKN) erfolgt eine Kennzeichnung der zu Wohnzwecken ausgewiesenen Fläche als potenziell signifikantes Hochwasserrisikogebiet.

Die weiteren Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen sowie die Planzeichnung mit Text und die Begründung sind als Anlage aufgeführt. Über diese Stellungnahmen und die damit verbundenen Anregungen ist nunmehr zu beraten, abzuwägen und zu beschließen.

Aussprache:
Stadtvertreter Herkommer berichtet aus den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss.
Es ergeht ohne weitere Aussprache nachfolgender

Beschluss:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden mit dem aus der Anlage hervorgehenden Ergebnis beraten und beschlossen.

2. Das Ergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

3. Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet in Petersdorf, am nördlichen Ortsrand, nördlich Weidenweg, östlich Schlagsdorfer Straße (K 63) – Meiereikoppel –, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung. Der Bürgermeister der Stadt Fehmarn wird ermächtigt, die Satzung in Kraft zu setzen, wenn der städtebauliche Vertrag zu dem Vorhaben durch den Bau- und Umweltausschuss durch Beschluss genehmigt und von der Stadt und dem Vorhabenträger unterschrieben ist.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Beschluss der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet in Petersdorf, am nördlichen Ortsrand, nördlich Weidenweg, östlich Schlagsdorfer Straße (K 63) – Meiereikoppel – ist ortsüblich bekannt zu machen, wenn der Bürgermeister der Stadt Fehmarn die Satzung in Kraft gesetzt hat. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan nebst Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beratungsergebnis:

< 21>	**Ja**	**< 0**	**>**	**Nein**	**< 1**	**>**	**Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO war Stadtvertreter Haltermann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.**

Stadtvertreter Haltermann betritt den Sitzungssaal. Ihm wird der Beschluss mitgeteilt.

17. B-Plan Nr.123 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Lemkendorf für ein Gebiet südlich der Kopendorfer Au, westlich der Straße Middeldor
hier: Satzungsbeschluss

Vortrag gemäß Vorlage BA 183-2016

Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.10.20105 den Entwurf- und Auslegungsbeschluss für den B-Plan Nr. 123 der Stadt Fehmarn gefasst.
Die Planunterlagen haben vom 16.11.2015 bis zum 16.12.2015 öffentlich zur Einsicht ausgelegen. Mit Datum vom 16.10.2015 wurden die Träger der öffentlichen Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der (erneuten) Anregung des Fachdienstes Naturschutz (UNB) des Kreises folgend wird an der südlichen Plangebietsgrenze ein Knick als zu erhaltend festgesetzt. Dessen Existenz leitet sich aus dem vorhandenen Knicksymbol in der landesweiten Kartierung der Landschaftselemente ab. Aufgrund der Berücksichtigung des südlichen Grenzknicks in der Planzeichnung akzeptiert die UNB den verringerten Schutzabstand zwischen Grenzknick und der sich anschließenden Baugrenze.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich (Kompensation) infolge des Eingriffs in den Naturhaushalt erfolgt durch Festsetzung einer Maßnahmenfläche im westlichen Plangebiet. Die Fläche ist auf Anregung der UNB der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen. Eine Heckenanpflanzung wird die Maßnahmenfläche optisch und räumlich von den sich anschließenden Privatgärten abgrenzen.

Der Wasser- und Bodenverband weist darauf hin, dass bei einer vorgesehenen Einleitung von Niederschlagswasser in Verbandsgewässer eine Rückhaltung notwendig ist. Eine Einleiterlaubnis ist ggf. bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Auf eine Vorgabe der Lage und Dimension der Regenrückhaltung wurde verzichtet; der Vorhabenträger ist über die Anregungen und Vorgaben des Wasser- und Bodenverbandes unterrichtet.

Die weiteren Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen sowie die Planzeichnung mit Text und die Begründung sind als Anlage aufgeführt. Über diese Stellungnahmen und die damit verbundenen Anregungen ist nunmehr zu beraten, abzuwägen und zu beschließen.

Aussprache:

Stadtvertreter Herkommer berichtet aus den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss.

Danach ergeht nachfolgender

Beschluss:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden mit dem aus der Anlage hervorgehenden Ergebnis beraten und beschlossen.

2. Das Ergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

3. Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt den Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Lemkendorf für ein Gebiet südlich der Kopendorfer Au, westlich der Straße Middeldor, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 123 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Lemkendorf für ein Gebiet südlich der Kopendorfer Au, westlich der Straße Middeldor ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan nebst Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beratungsergebnis Stadtvertretung:

< 21 > Ja **< 1 > Nein** **< 1 > Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

18. 9. Nachtragssatzung zur Kurabgabesatzung

Vortrag gemäß Vorlage TA 040-2016

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss der Stadtvertretung zum Erlass der Satzung zur Erhebung der Kurabgabe am 18.12.2008 und dem Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2009 wurde die inselweite Kurabgabe im Gebiet der Stadt Fehmarn eingeführt.

Im Rahmen der Aktualisierung der Satzung ist eine textliche Anpassung erforderlich.

Aussprache:

Nachdem Stadtvertreter Jacobsen aus den Beratungen im Tourismusausschuss berichtet hat, ergeht nachfolgender

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte 9. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Kurabgabe wird beschlossen. Sie tritt rückwirkend ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Beratungsergebnis:

< 23 > Ja	**< 0 > Nein**	**< 0 > Enthaltung**

Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

19. Erster Nachtragshaushaltsplan und –satzung für das Haushaltsjahr 2016

Vortrag gem. Tischvorlage SV 092-2016

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wurden von der Stadtvertretung am 16. Dez. 2015 beschlossen. Die Genehmigung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Betrages der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist durch die Kommunalaufsicht am 17. Febr. 2016 erfolgt.

Gem. § 95 b Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ist ein Nachtragshaushalt u.a. aufzustellen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionsmaßnahmen geleistet werden sollen.

Die Stadt Fehmarn beabsichtigt für eine spätere städtebauliche Entwicklung (Erschließung eines Wohnbaugebietes) kurzfristig im Rahmen eines Vorkaufsrechtes Ackerflächen zu erwerben.
Da für den Erwerb der Flächen bisher im Haushaltsplan keine Haushaltsmittel veranschlagt sind, ist die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes erforderlich.

Der Erwerb der Flächen im Zuge des städtischen Vorkaufsrechtes ist nur zeitlich befristet möglich und duldet daher keinen Aufschub. Daher wird der Nachtragshaushalt ausnahmsweise ohne vorherige Beratung im Finanzausschuss direkt der Stadtvertretung vorgelegt.

Für den Erwerb der Grundstücksflächen werden mit dem Nachtragshaushalt insgesamt zusätzlich Auszahlungen in Höhe von 3.785 TEUR bereitgestellt. Dabei werden 3.700 TEUR in Form einer Verpflichtungsermächtigung veranschlagt, da die Auszahlungen erst in den Folgejahren erfolgen sollen. Da grds. noch nicht exakt feststeht, zu welchem Zeitpunkt die Auszahlungen erfolgen werden, wird eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2017 mit entsprechendem Haushaltsansatz im Haushaltsjahr 2017 eingestellt. Für den Fall, dass die Auszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollen, können die Auszahlungsermächtigungen in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

Für den Erwerb einer kleineren Teilfläche sollen im Haushaltsjahr 2016 insgesamt 85 TEUR ausgezahlt werden. Dafür werden im Haushaltsjahr 2016 Auszahlungen von 85 TEUR eingestellt.

Die Abwicklung des Grunderwerbs erfolgt über das Produkt 11123 (GFM: Grundstücke) im Budget „Gebäude- und Flächenmanagement (GFM)“.

Die Gegenfinanzierung erfolgt entsprechend der eingestellten Auszahlungen (2016: 85 TEUR und 2017: 3.700 TEUR) mit entsprechenden Kreditermächtigungen in den Jahren 2016 und 2017.

Die zusätzliche Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2016 (85 TEUR) bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Ebenso muss die veranschlagte Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2017 für die eingestellte Verpflichtungsermächtigung (3.700 TEUR) von der Kommunalaufsicht genehmigt werden.

Es wird ausdrücklich auf die Übersicht zur Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten verwiesen
[Anlage Vorbericht].
Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass mit der Festsetzung der zusätzlichen Verpflichtungs-ermächtigung in Höhe von 3.700 TEUR im Nachtragshaushalt nunmehr für das Haushaltsjahr 2017 insgesamt Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.677 TEUR bestehen, für die entsprechende Kreditermächtigungen erforderlich werden.

Der erste Nachtragshaushalt dient lediglich zur Absicherung dieser konkreten Grunderwerbs-maßnahme.

Inwiefern eine Refinanzierung der Auszahlungen für den Grunderwerb im Zuge der Umsetzung der Erschließungsmaßnahme (Baugebiet) durch den Verkauf von Grundstücken in späteren Jahren erfolgt, kann zurzeit noch nicht abgesehen werden. Trotzdem wird die Maßnahme im Hinblick auf die Einordnung des Kredites gemäß Krediterlass als rentierliche Maßnahme eingestuft.

In der Haushaltssatzung erhöhen sich für den Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 8.012.000 Euro und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.871.700 Euro. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen steigt auf 7.555.000. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt dann 5.677.000 Euro. Die weiteren Festsetzungen bleiben unverändert.

In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass ein weiterer Nachtragshaushalt in diesem Jahr mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für das laufende sowie die folgenden Haushaltsjahre erforderlich wird, sofern die Stadtvertretung den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Aufgabe Breitbandnetzinfrastruktur auf den Zweckverband OH beschließen sollte.

Aussprache:
Stadtvertreter Mehnert erläutert die Vorlage.

Die Anlagen zur Vorlage sind der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Anschließend ergeht nachfolgender

Beschluss:
Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 mit den dazugehörenden Anlagen werden entsprechend der vorgelegten Entwürfe beschlossen.

Beratungsergebnis:

< 23 >	**Ja**	**< 0 >**	**Nein**	**< 0 >**	**Enthaltung**		

Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

20. Anträge und Anfragen im öffentlichen Teil

20.1 Radweg Ortsteil Petersdorf

Stadtvertreter Haselhorst teilt mit, dass er bei der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses nicht anwesend sein konnte. Ein Protokoll liege noch nicht vor. Er bittet daher, den aktuellen Sachstand zum Radweg Petersdorf mitzuteilen.

Stadtvertreter Herkommer teilt mit, dass kein neuer Beschluss vorliege. Die Vorbereitungen der Planungen sollen nach den Wünschen getroffen werden.

20.2 Stadtvertreter Fendt bittet zu prüfen, ob es rechtlich möglich sei, auf das Verlesen von Beschlussanträgen zu verzichten, wenn diese mittels eines Beamers für alle lesbar an die Wand „geworfen“ werden.

Eine Prüfung durch die Verwaltung wird zugesagt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei der Stadtvertreterin Claudia Parge für ihre bisherige Arbeit im Gremium. Stadtvertreterin Parge wird zum 1. 4. 2016 als Stadtplanerin in die Verwaltung der Stadt Fehmarn wechseln. Die Vorsitzende übergibt Frau Parge einen Blumenstrauß.

Stadtvertreterin Parge bedankt sich ihrerseits bei den Mitgliedern der Stadtvertretung für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Die Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 21.30 Uhr.

C. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe evtl. Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Die Vorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt den im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschluss bekannt.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung der Stadtvertretung um 22.12 Uhr.

Protokollführer:	Vorsitzende:
gez. Günther Schröder (Günther Schröder)	gez. Brigitte Brill (Brigitte Brill) Bürgervorsteherin